

MIT SICHERHEIT

Gruppen verantwortungsvoll und sicher leiten

6. überarbeitete Auflage, Herbst 2024

Herausgeber:

BDKJ, Landesverband Oldenburg
Bahnhofstraße 6
49377 Vechta
Tel: 04441 872-260
E-Mail: info@bdkj-oldenburg.de
www.bdkj-oldenburg.de

Redaktion:

Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ), Landesverband Oldenburg -
Wiebke Janßen & Nikola Budde
Deutsche Pfadfinderschaft St. Georg (DPSG), Bezirk Oldenburg - Lars Buth
Katholische Jugend Oldenburg (KJO) - Simone Muke
Katholische Landjugendbewegung (KLJB), Landesverband Oldenburg - Maria Feldhaus
Kolpingjugend Land Oldenburg - Alexander Themann

Layout:

Andrea Hespe, Bianca Willenborg & Rica Gier

Druck:

Flyerheaven, Oldenburg

Auflage:

500

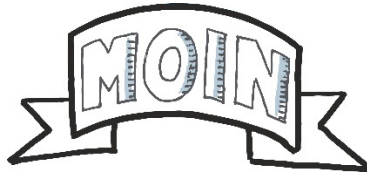
Nachdruck nur mit Genehmigung des Herausgebers

Bitte beachten: Diese Arbeitshilfe soll die wichtigsten Hinweise geben und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl sie mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

INHALTSVERZEICHNIS

Einleitung	3
1. Aufsicht	4
1.1. Die vertragliche Aufsichtspflicht	5
1.2. Der*Die Vertragspartner*in	6
1.3. Erfüllung der Aufsichtspflicht	7
1.4. Vermeidung von Gefahrenquellen	9
1.5. Tatsächliche Aufsichtsführung (Überwachung)	11
1.6. Kriterien für die Aufsichtspflicht	13
2. Haftung	18
2.1. Zivilrechtliche Haftung	20
2.2. Strafrechtliche Folgen	21
3. Sicher unterwegs	22
3.1. Straßenverkehr/Fahrradtour	22
3.2. Baden und Schwimmen	25
3.3. Hygieneschutz und Gesundheitsschutz	27
3.4. Personenbeförderung	31
4. Jugendschutz	32
4.1. Aufenthalt an öffentlichen Orten	33
4.2. Umgang mit Alkohol (§ 9 JuSchG)	33
4.3. Rauchen in der Öffentlichkeit, Umgang mit Tabak	34
4.4. Umgang mit Cannabis	35
4.5. Filme und Spielprogramme	35
4.6. Internet	36
5. Kindeswohl	36
6. Sachschutz	39
6.1. Grundstückseigentum	39
6.2. Naturschutz	40
6.3. Brandschutz	42
6.4. Öffentlichkeit	43

7.	Die Jugendleiter*in-Card (Juleica)	47
7.1	Voraussetzungen zur Beantragung	49
7.2	Bedingungen zur Verlängerung	50
8.	Bildungsurlaub und Arbeitsbefreiung	51
8.1	Bildungsurlaub	51
8.2	Arbeitsbefreiung	51
8.3	Erstattung von Verdienstausschlag	53
9.	Versicherungen	55
10.	Datenschutz	59
11.	Rechtsfragen von A - Z	62
12.	Anhang	86
12.1	Muster für Einverständniserklärungen	86
12.2	Muster für eine Erziehungsbeauftragung	90
13.	Literaturverzeichnis	95



Dein ehrenamtliches Engagement als Gruppenleitung ist eine wertvolle Ressource und Bereicherung für die katholischen Jugendverbände sowie die Messdienerinnen- und Messdienerarbeit. Als Gruppenleitung trägst du eine besondere Verantwortung für die Kinder und Jugendlichen.

Damit du dieser Verantwortung auch gerecht werden kannst, ist es wichtig, dass du über deine Rechte und Pflichten als Gruppenleitung gut informiert bist. In deiner Ausbildung zur Gruppenleitung hast du gelernt, dass eine vernünftige Vorbereitung, die Kenntnis und Beachtung der rechtlichen Grundlagen und der gesunde Menschenverstand häufig schon ausreichen, um den Gefahren zu trotzen, die aufkommen können.

Die vorliegende Arbeitshilfe „Mit Sicherheit!“ will dir einen umfangreichen Überblick über deine Rechte und Pflichten als Gruppenleitung geben. Wir hoffen, dass wir dir auf den folgenden Seiten Werkzeug an die Hand geben können, damit du deine Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in Zukunft noch besser und vor allem sicherer durchführen kannst.

1. AUFSICHT

Sich in der katholischen Kinder- und Jugendarbeit zu engagieren, macht in erster Linie sehr viel Spaß. In der Funktion der Gruppenleitung übernehmen Jugendliche und junge Erwachsene eine wichtige Vorbildfunktion für Kinder und Jugendliche. Sie zeigen ihnen in Gruppenstunden und Freizeiten, wie wichtig Gemeinschaft ist und wie die Spielregeln des Zusammenlebens gestaltet werden können.

Der Gesetzgeber setzt dafür rechtliche Grenzen, welche die Träger von Angeboten einhalten und die die Gruppenleitungen umsetzen müssen. Kinder und Jugendliche, die betreut werden, unterliegen der Aufsichtspflicht, welche die Betreuungsperson für den Träger der Maßnahme wahrnimmt. Das bedeutet, dass diese Person dafür die Sorge trägt, dass die Teilnehmenden weder sich noch andere Personen verletzen oder fremdem Eigentum Schaden zufügen.

Gruppenleitende haben also die Pflicht zu beschützen und die Pflicht zu überwachen.

Wer bedarf der Aufsicht?

Alle Personen, die noch nicht ihr 18. Lebensjahr vollendet haben und entsprechend minderjährig sind, sind aufsichtsbedürftig. Aufsichtsbedürftige Personen sind aber auch Personen, die aufgrund ihres geistigen oder körperlichen Zustands eine Aufsicht benötigen. Grundsätzlich unterliegen Kinder und Jugendliche der Aufsichtspflicht ihrer Erziehungsberechtigten bzw. ihres Vormunds oder ihrer Pflegeperson. Dies ist im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) geregelt. Die Erziehungsberechtigten haben das Recht und die Pflicht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.

1.1. Die vertragliche Aufsichtspflicht

Die Erziehungsberechtigten können ihre Aufsichtspflicht anderen Menschen übertragen. Dies geschieht bspw. im Kindergarten an die Erzieher*innen, in der Schule an die Lehrer*innen, an Babysitter*innen und eben auch an Gruppenleiter*innen. In diesen Fällen wird die Aufsichtspflicht für die Zeit, in der das Kind in der Obhut ist, auf den Träger der Maßnahme übertragen. Der Träger übt die Aufsichtspflicht durch die Betreuungspersonen aus.

Die Übertragung der Aufsichtspflicht erfolgt durch einen Vertragsschluss. Dies kann schriftlich, mündlich oder konkludent, das heißt durch schlüssiges Verhalten der Erziehungsberechtigten erfolgen. Es reicht demnach aus, wenn die Erziehungsberechtigten über die Tätigkeit der Gruppe Bescheid wissen und ihr Kind dorthin schicken. Falls du dir nicht sicher bist, ob ein Einverständnis der Erziehungsberechtigten vorliegt, setze dich sicherheitshalber mit ihnen in Kontakt.

Für die Übertragung der Aufsichtspflicht müssen die Erziehungsberechtigten über das Programm und die Aktivitäten informiert sein und dem auch zugestimmt haben. Sind Programmpunkte geplant, die über die gewöhnliche Tätigkeit der Gruppe hinausgehen, solltet ihr eine zusätzliche schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten einholen. Dies gilt vor allem bei Tätigkeiten, mit denen eine besondere Gefahr verbunden sein kann.

Bei Veranstaltungen, die über mehrere Tage gehen und mit Übernachtungen verbunden sind, sollten neben dem Einverständnis auch alle Informationen eingeholt werden, die zur Ausübung der Aufsichtspflicht notwendig sind. Dazu zählen unter anderem Medikamente, Krankheiten und Allergien oder auch die Badeerlaubnis. Ein Muster für einen entsprechenden Fragebogen findest du im Anhang.



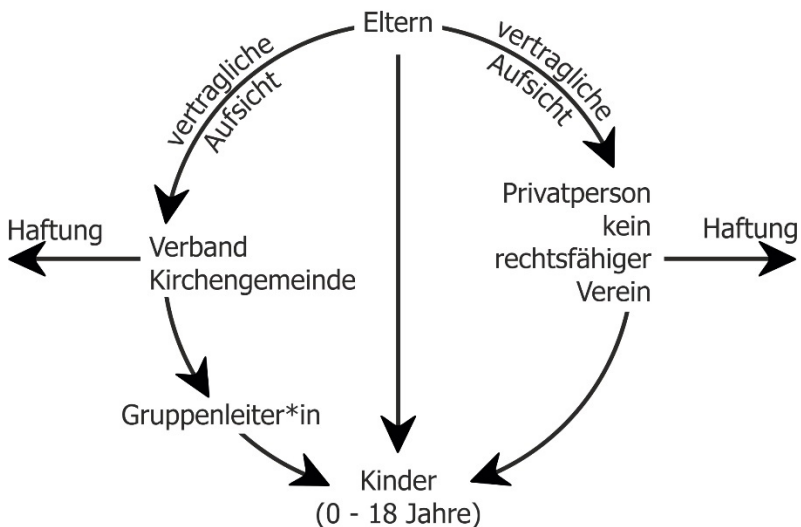
Beispiel:

Eine Jugendgruppe führt einen Tagesausflug zum See durch. Die Gruppenleitung bittet die Gruppenmitglieder, sich die mündliche Genehmigung der Eltern einzuholen.

Bereits durch das stillschweigende Handeln der Eltern erfolgt hier eine Übertragung der Aufsichtspflicht. Besser wäre es jedoch, eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten zu verlangen.

1.2 Der*Die Vertragspartner*in

Die Aufsichtspflicht wird in der Regel auf die Pfarrei oder den Jugendverband übertragen. Du übst dann als verantwortliche Gruppenleitung im Namen der Kirche bzw. des Verbandes die Aufsichtspflicht aus. Die Pfarrei bzw. der Verband müssen darauf achten, nur geeignete Gruppenleiter*innen zu beauftragen, die verantwortlich handeln und gut ausgebildet sind. Das bedeutet auch, dass bei einem möglichen fahrlässigen Schaden nicht du, sondern die Pfarrei bzw. der Verband gegenüber dem*der Geschädigten haftet. Einzelheiten dazu findest du im Kapitel 2 „Haftung“.



1.3 Erfüllung der Aufsichtspflicht

Es gibt keine gesetzliche Definition darüber, wie die Aufsichtspflicht ausgeübt werden muss. Im Wesentlichen lassen sich jedoch fünf Merkmale festmachen, an denen sich der Begriff der Aufsichtspflicht orientiert:

- Vor Veranstaltungsbeginn sind alle erforderlichen Informationen über den Veranstaltungsort und die Teilnehmenden einzuholen.
- Alle Gefahrenquellen am Veranstaltungsort sind zu beseitigen bzw. abzusichern.
- Bei der Veranstaltung müssen Kinder und Jugendliche auf Regeln, Verbote und Gefahrenquellen hingewiesen werden.
- Kinder und Jugendliche sind bei der Veranstaltung zu beaufsichtigen...
- ... und bei gefährlichen Situationen muss selbstverständlich eingegriffen werden, um Verletzungen und Schäden zu verhindern.



Merke

Wenn Gruppenleiter*innen nachweisbar in der vorgeschriebenen Weise verfahren, ist es kaum möglich, ihnen eine Verletzung der Aufsichtspflicht vorzuwerfen. Sie können nicht unter allen Umständen Schäden vermeiden. Vielmehr sind sie aufgefordert, nach bestem Wissen und Gewissen das zu tun, was notwendig ist, um Schaden vorzubeugen.

Information

Die Aufsichtspflicht kannst du als Gruppenleitung nur erfüllen, wenn du relevante Informationen und Kenntnisse besitzt. Nachfolgend einige Kriterien:

Kenntnis persönlicher Merkmale der zu betreuenden Kinder und Jugendlichen

Kenntnisse über persönliche Besonderheiten der Kinder und Jugendlichen erleichtern die Übernahme von Aufsichtspflicht. Dabei sind nicht nur Informationen über Krankheiten, Medikamente oder die Schwimmfähigkeit relevant, auch das Alter, besondere Charaktereigenschaften, die persönliche Reife sowie Verhaltensauffälligkeiten sollten euch bekannt sein.

Beobachtung des Gruppenverhaltens

Betreuer*innen sollten das Gruppenverhalten beobachten, um Gefahren zu vermeiden und Konflikte konstruktiv zu lösen. Wichtige Faktoren sind hierbei die Gruppengröße, die Zusammensetzung der Gruppe sowie die Zeitdauer über das Bestehen der Gruppe.

Pädagogische Qualifikation und Erfahrung

Betreuer*innen müssen über grundlegende pädagogische Qualifikationen und ausreichend Erfahrung verfügen. Im besten Fall haben sie einen Gruppenleitungsgrundkurs absolviert und nehmen regelmäßig an Fortbildungen teil (s. Kapitel Juleica).

Verhältnis zwischen Betreuer*in und Kindern bzw. Jugendlichen

Die Beziehung zwischen Betreuungsperson und Gruppe wirkt sich stark auf die pädagogische Situation aus. Ein vertrauensvoller Umgang ist wünschenswert und sollte angestrebt werden, ist aber nicht immer von Anfang an gegeben. Es kann vorkommen, dass Kinder die Grenzen von Gruppenleiter*innen testen. Konsequente und nachvollziehbare Regeln sind hier wichtig.

Zumutbarkeit für die Betreuungspersonen

Betreuer*innen sollten belastbar sein, sich aber auch nicht jede Belastung zumuten. Verantwortungsvoll zu handeln, heißt auch, die Grenzen des Zumutbaren zu kennen und für sich zu entscheiden,

welcher Situation sie gewachsen sind und welcher nicht. Eine Betreuungsperson darf kein Risiko eingehen und Aufgaben übernehmen, die ihre Fähigkeiten überschreiten. Im Zweifelsfall ist es besser, eine Aktion nicht durchzuführen oder weitere aufsichtführende Personen hinzuzuziehen. Selbstkontrolle und Selbsteinschätzung sind hier unbedingt notwendig.

Umgebung

Betreuer*innen sollten sich über die Besonderheiten der Umgebung informieren, die für die Veranstaltung ausgewählt wurde. Hier ist es erforderlich, vorab die Sicherheit des ausgewählten Geländes zu erkunden, insbesondere, wenn Geländespiele geplant sind. Außerdem ist es unerlässlich, bereits im Vorfeld in Erfahrung zu bringen, wo ärztliche Hilfe oder das nächste Krankenhaus zu finden sind.



Tipp:

Es ist gerade bei größeren Aktivitäten wie einem Ferienlager, sinnvoll, vorab eine Infoveranstaltung durchzuführen, an der die Erziehungsberechtigten teilnehmen. Dort sollte der Informationsfragebogen ausführlich besprochen werden und auf die Wichtigkeit hingewiesen werden.

1.4 Vermeidung von Gefahrenquellen

Als Gruppenleiter*in solltest du keine Gefahrenquellen schaffen und erkannte Gefahrenquellen beseitigen. Informiere dich umfassend über den Veranstaltungsort und die Teilnehmenden, um geeignete Maßnahmen vornehmen zu können. Kinder und Jugendliche sollen nicht überbehütet, aber unkontrollierbare Risiken vermieden werden. Als Heranwachsende müssen sie Erfahrungen sammeln, um über sich hinauszuwachsen, daher können leichtere Verletzungen als unvermeidbar betrachtet werden. Pädagogischer Nutzen und Gefährlichkeit müssen abgewogen und Sicherheitsstandards eingehalten werden. Beispielsweise sollte bei einer Nachtwanderung der Weg bei Tageslicht überprüft werden, um Stolperfallen zu beseitigen.

Hinweise, Warnung und Belehrung

Gefahrenquellen können nicht immer gänzlich verhindert oder beseitigt werden. Daher sind die zu beaufsichtigenden Personen umgehend über Umfang und Folgen möglicher Gefahren zu unterrichten und zu warnen.



Beispiel:

Jugendleiter Lukas muss sowohl vor den offensichtlichen Gefahren seines Lagerplatzes wie der Nähe eines Steinbruches oder eines tiefen Teiches warnen, als auch vor den unscheinbaren Gefahren, wie zum Beispiel dem Trinken von nicht abgekochtem Wasser.

Jugendleiterin Isabell muss ihre Gruppe vor der Radtour z. B. auf die wichtigsten Verkehrsregeln und auf die Gefahren des Straßenverkehrs hinweisen.

Es ist weder möglich noch sinnvoll, Verbote in Bezug auf sämtliche Gefahrenquellen auszusprechen. Bei manchen Gefahren ist es vielmehr angebracht, Hinweise für den Umgang mit diesen zu erteilen. Entscheidend ist, dass du es als Jugendleiter*in nicht bei einer Warnung oder Belehrung belassen darfst. Im Vorfeld solltest du schon auf die Konsequenzen bei Regelverstößen hinweisen. Je nach Alter der Kinder oder Jugendlichen muss überprüft werden, ob diese die Warnungen und Belehrungen verstanden haben und auch befolgen. Gerade bei jüngeren Kindern muss das grundsätzliche Verständnis der Gefahr sichergestellt und nachgefragt werden. Wenn ein Kind gar nicht versteht, welche Gefahren durch sein Verhalten entstehen können, wird es die Warnhinweise nicht sinnvoll umsetzen können.

1.5 Tatsächliche Aufsichtsführung (Überwachung)

Hast du dich als Jugendleiter*in an die oben aufgeführten Punkte gehalten, bist du deiner Verpflichtung, die Kinder und Jugendlichen zu beschützen und zu überwachen, schon relativ gut nachgekommen. Wichtig ist, dass du kontrollierst, ob deine gesetzten und ausgesprochenen Gebote und Verbote eingehalten werden. Insbesondere bei Kinder- und Jugendgruppen ist es an der Tagesordnung, dass Belehrungen und Regeln im Eifer des Gefechts vergessen werden. Gerade zu Beginn von Veranstaltungen kommt es häufig zu Auseinandersetzungen unter den Teilnehmenden. Oft versuchen auch einige Kinder und Jugendliche in der ersten Zeit ihre Gruppenleitung zu testen, inwieweit sie die ausgesprochenen Regeln übertreten können.



Beispiel:

Jugendleiter Lukas muss sich immer wieder davon überzeugen, dass keines der Kinder ohne Aufsicht im Steinbruch herumklettert oder im Teich badet.

Jugendleiterin Isabell muss sich während der Fahrradtour in Abständen umschauchen, ob jedes Kind ihrer Gruppe auch am rechten Straßenrand fährt, sie kann aber auch z. B. die Spitze der Radfahrgruppe der erfahrenen Susanne überlassen und selbst am Schluss fahren, von wo sie die Gruppe ständig im Auge hat.

Das Maß der gebotenen Aufsicht richtet sich nach Alter, Einsichtsfähigkeit und Charakter der Kinder sowie danach, was der Gruppenleitung in der jeweiligen Situation zugemutet werden kann. Wichtig ist, dass du als Gruppenleiter*in nach bestem Wissen und Gewissen handelst, damit ein Kind nicht zu Schaden kommt oder jemand anderen schädigt.

Letztendlich ist es immer eine Frage des Einzelfalls und der Kriterien:

- * Alter des Kindes/Jugendlichen
- * Eigenart/Charakter des Kindes/Jugendlichen
- * Gefährlichkeit der Aktivität und Gefährlichkeit der Umgebung
- * je jünger der*die Aufsichtspflichtige, desto größer die Kontrolle
- * je gefährlicher das Umfeld und die entsprechende Aktivität, desto größer die Kontrolle

Eingreifen bei Gefahrensituationen

Wenn die Teilnehmer*innen durch Personen oder Sachen bedroht werden, bist du aufgrund der vertraglich übernommenen Aufsichtspflicht dazu verpflichtet, einzuschreiten, bevor es zu einer Verletzung oder einem Sachschaden kommt. Hierbei sind folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- Um Gefahrensituationen von vornherein vorzubeugen, sollte eine ausreichende tatsächliche Aufsicht gewährleistet sein.
- Eine Gefahrensituation aufgrund von Streitereien zeichnet sich oftmals bereits im Vorfeld ab. Gruppenleiter*innen sollten daher nicht nur Aufsicht führen, sondern hierbei immer auf Anzeichen für Konflikte unter den Kindern und Jugendlichen achten und deeskalierend eingreifen.
- In Gefahrensituationen muss die Gruppenleitung angemessen reagieren. Oft genügt eine Erinnerung an die Regeln. Bei handgreiflichen Auseinandersetzungen kann und muss die Gruppenleitung körperlich eingreifen, auch wenn dies eigene Verletzungen zur Folge haben könnte.
- Es sollte schnell und effektiv eingegriffen werden. Dies soll jedoch nicht als Anregung missverstanden werden, aus Übervorsichtigkeit sofort bei jeder Kleinigkeit einzuschreiten.
- Die Pflicht zum Eingreifen in Gefahrensituationen hängt mit der Pflicht zur Aufsichtsführung zusammen. Besondere Gefahren erhöhen die Anforderungen. Bei Missachtung von Verboten durch ein Gruppenkind müssen angemessene

Konsequenzen folgen, die nicht gegen Gesetze verstoßen dürfen. Körperliche Gewalt, Strafgelder, Freiheits- oder Essensentzug sind selbstverständlich unzulässig.

- Als äußerste Maßnahme kann ein Kind oder Jugendliche*r nach mehrmaligen Verwarnungen aus der Gruppe ausgeschlossen werden. In diesem Fall müssen die Eltern davon in Kenntnis gesetzt werden. Erst wenn die Eltern ihre Aufsichtspflicht wahrnehmen, endet die der Gruppenleitung.

Werden alle diese Ratschläge befolgt, ist es unwahrscheinlich, dass ein Schaden eintritt, der auf eine Aufsichtspflichtverletzung zurückzuführen ist.

1.6 Kriterien für die Aufsichtspflicht

In der folgenden Tabelle sind Kriterien der Aufsichtspflicht aufgeführt, die dir veranschaulichen sollen, auf welche Fragestellungen es bei der Ausübung der Aufsichtspflicht ankommen kann. Gerade vor größeren Maßnahmen wie Ferienfreizeiten empfehlen wir, diese gemeinsam im Team zu besprechen.

Kriterium	Anmerkungen und Fragestellung
Gruppengröße	Wie viele Teilnehmende sind zu beaufsichtigen und wie viele Gruppenleiter*innen stehen zur Verfügung? Es gibt keine Faustformel für den richtigen Betreuungsschlüssel, da viel mehr Faktoren eine Rolle spielen.
Alter	Das Alter ist ein Kriterium, welches aufgrund der Unterschiedlichkeit der Kinder und Jugendlichen nur als Richtwert gesehen werden kann. Je nach Alter und Entwicklungsstufe bringen Kinder und Jugendliche unterschiedliche Erfahrungen mit, auf die ihr euch als Gruppenleiter*innen einstellen müsst: Was könnt ihr den Teilnehmenden zumuten und wo benötigen sie noch eure Unterstützung?
Charakter und Temperament	Alle Kinder und Jugendlichen sind unterschiedlich. In jeder Gruppe gibt es diejenigen, die ruhig oder ordentlich sind und welche, die Grenzen austesten und die Gruppenleitung herausfordern. Macht euch im Team Gedanken darüber, was ihr über die einzelnen Gruppenmitglieder wisst: Wer ist verantwortungsbewusst und kann sich selbst gut einschätzen? Wie stehen die Kinder und Jugendlichen zueinander? Wen muss ich besonders im Blick behalten?
Umgebung und Gelände	Mit der Umgebung und dem Gelände sind nicht nur potenzielle Gefahrenquellen verbunden, sondern auch die Frage, wie die Übersicht über die Teilnehmenden ist. Wie gut kann ich die Gruppe beaufsichtigen? Werden evtl. zusätzliche Aufsichtspersonen benötigt?
Aktivitäten	In manchen Aktivitäten liegen kleinere oder größere Gefahrenquellen. Welche zusätzlichen Belehrungen oder Regeln sollten ausgesprochen werden? Muss ein*e Gruppenleiter*in für eine bestimmte Aktivität gesondert abgestellt werden?
Stärken und Schwächen der Gruppenleiter*innen	In einem Team sind unterschiedliche Stärken und Schwächen der einzelnen Gruppenleiter*innen vorhanden. Diese sollten bei der Wahrnehmung der Aufsichtspflicht berücksichtigt werden. Wer kann was am besten? Wer sollte welche Teilnehmenden am besten in den Blick nehmen?

Beschränkung der Aufsicht

Wenn du Bereiche, die mit erhöhtem Risiko verbunden sind, aus der Aufsichtspflicht ausschließen möchtest, musst du die Eltern darüber im Vorfeld schriftlich informieren und ihr Einverständnis einholen.



Beispiel:

Ein Jugendverband veranstaltet ein Ferienlager an der Ostsee. Die Aufsichtspflicht für Baden und Schwimmen soll ausgeschlossen werden. In der Anmeldung zu dieser Veranstaltung findet sich dann z. B. folgender Hinweis: „Der Verein übernimmt keine Aufsicht für das Baden oder Schwimmen in der Ostsee. Wir (die Eltern) sind davon in Kenntnis gesetzt worden.“ Mit ihrer Unterschrift stimmen die Eltern dieser Regelung zu.

Generell können aus der Aufsichtspflicht und damit auch aus der Haftung bestimmte Pflichten ausdrücklich ausgeschlossen werden. Dies ist vor allem im Schadenfall relevant. Entscheidend ist, dass den Erziehungsberechtigten diese Tatsachen schriftlich mitgeteilt werden, bevor sie die Genehmigung zur Teilnahme ihres Kindes geben. Die Aufsichtspflicht bleibt weiterhin bestehen, nur das erhöhte Risiko wird ausgeschlossen.

Mit der schriftlichen Anmeldung zur Teilnahme am Ferienlager akzeptieren die Erziehungsberechtigten die Beschränkung der Aufsichtspflicht beim Baden, solange sie nicht ausdrücklich widersprechen. Dieses gilt ebenso für die Teilnahme an selbstständigen Unternehmungen, falls diese von der Aufsichtspflicht befreit werden sollen.

Ab wann kann ich die Aufsichtspflicht übernehmen?

Auch wenn du noch nicht volljährig bist, kannst du trotzdem die Aufsichtspflicht übernehmen. Du hast als Jugendleiter*in aber dadurch keine weitergehenden Rechte als deine Altersgenossen. Deine Eltern müssen deiner Tätigkeit als Jugendleiter*in im Vorfeld zustimmen. Dies muss nicht schriftlich, sondern kann auch mündlich oder stillschweigend erfolgen. Wenn du z.B. deinen Eltern erzählst, dass du als Betreuer*in für eine Jugendgruppe tätig bist und deine Eltern dir das nicht verbieten, haben sie dadurch ihre Zustimmung gegeben.

Viele Jugendverbände oder Kirchengemeinden setzen sich jedoch auch im Vorfeld des Engagements mit den Eltern in Verbindung und erläutern ihnen, welche Aufgabe und welche Verpflichtungen sie eingehen. Dies ist insbesondere dann üblich, wenn Jugendleiter*innen zum ersten Mal eine mehrtägige Maßnahme begleiten.



Beispiel:

Der 17-jährige Lukas möchte eine Nachwuchsgruppe übernehmen und bespricht dies mit seinen Eltern. Diese sind einverstanden und melden ihn zum Gruppenleitungsgrundkurs an. Trotz des Fehlens schriftlicher oder auch nur ausdrücklicher mündlicher Vereinbarungen, ist Lukas, sobald er die Nachwuchsgruppe übernimmt, zur Aufsicht über die ihm anvertrauten Kinder bei künftigen Gruppenveranstaltungen und im bevorstehenden Lager verpflichtet.

Die 19-jährige Isabell will mit einer nicht festen Gruppe von Mädchen unter 18 Jahren eine Radtour unternehmen. Isabell braucht im Gegensatz zu Lukas keine Genehmigung des Vormundes für die Leitung der Gruppe, denn sie ist bereits volljährig. Isabell hat sich jedoch mit den Eltern der Mädchen abzustimmen und von ihnen schriftliche Einverständniserklärungen einzuholen.

Beide, Isabell und Lukas, haben vertraglich jenes Maß an Aufsichtspflicht zu erfüllen, welches ihnen von den Erziehungsberechtigten der Teilnehmenden vorübergehend übertragen wurde: Im Fall von Lukas auf dessen Jugendverband, der die Verpflichtungen auf Lukas überträgt, und im Fall von Isabell direkt auf sie.

Hilfspflicht

Die gesetzliche Hilfspflicht gehört zu den Selbstverständlichkeiten in der Jugendarbeit und gilt bei Unglücksfällen, allgemeiner Gefahr oder Not. Diese gilt für alle, die ohne erhebliche eigene Gefahr und ohne Verletzung anderer wichtiger Pflichten, Menschenleben oder erhebliche Sachwerte vor der Vernichtung bewahren können (z. B. bei Autounfall, Feuer usw.). Wer Hilfe verweigert, kann sich unterlassener Hilfeleistung strafbar machen.

Fahrlässige Tötung oder Körperverletzung

Ein Fall von fahrlässiger Tötung oder Körperverletzung kann eintreten, wenn eine Gruppenleitung wesentliche Aspekte der Aufsichtspflicht nicht beachtet hat. Wenn er*sie zum Beispiel nicht auf die Gefahren in offenen Gewässern oder beim Bergsteigen hingewiesen hat, oder den örtlichen Warnhinweisen keine Beachtung geschenkt hat und dadurch ein Gruppenmitglied in unbewachten Gewässern ertrinkt oder bei einer Bergwanderung abstürzt. In solchen Fällen ist mit straf- und zivilrechtlichen Konsequenzen zu rechnen.

Notwehr

Entgegen der gängigen Meinung ist die Notwehr kein Notwehrrecht, sondern strafrechtlich ein Rechtfertigungsgrund. Ein*e Jugendgruppenleiter*in hat die Aufgabe, die Kinder und Jugendlichen vor Gefahren zu schützen. Demnach ist er*sie verpflichtet und berechtigt, Angriffe auf sich oder auf Gruppenmitglieder abzuwehren. Dabei ist jedoch zu beachten, dass er*sie, wenn er*sie einem anderen Menschen gegenüber Gewalt anwendet, Körperverletzung begeht.

Diese Körperverletzung kann aus Notwehr (oder Nothilfe) gerechtfertigt sein, wird in der Regel aber trotzdem angezeigt, sodass zunächst ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wird. Die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens entscheiden darüber, ob Anklage erhoben wird.



Beispiel:

Während der Gruppenstunde von Jugendleiter Lukas kommen einige fremde Jugendliche hinzu und versuchen, Streit anzufangen. Sie verprügeln einige Gruppenmitglieder. Lukas hat das Recht, seine Gruppenmitglieder davor zu schützen. Reagieren die fremden Jugendlichen nicht auf seine Aufforderungen, es zu unterlassen, muss er seine Gruppenmitglieder vor der Gewalt schützen und selbst Gewalt anwenden, wenn es keine andere Lösung gibt. Jedoch darf er nur so viel Gewalt anwenden, wie notwendig ist, um die Gefahr abzuwenden.

2. HAFTUNG

Sich ehrenamtlich zu engagieren, kann unter Umständen auch mit Risiken verbunden sein. Unfälle und Schäden können geschehen und unter Umständen teuer werden. Die Absicherung der Ehrenamtlichen in der kirchlichen Jugendarbeit ist daher ein wichtiges Thema.

Haftung des*r Jugendleiters*in

Die Notwendigkeit, weshalb es überhaupt eine Aufsichtspflicht gibt, begründet sich darin, dass Kinder und Jugendliche nicht immer in der Lage sind, die Folgen ihres Handelns vollständig zu überblicken. Folglich können sie auch nicht haftbar gemacht werden, wenn durch ihr Verhalten ein Schaden eintritt. Die Haftung übernehmen die

Aufsichtspflichtigen, also auch du und dein Träger. Als Gruppenleiter*in haftest du nur, wenn der Schaden bei ordnungsgemäßer Aufsicht vermeidbar gewesen wäre. Allgemeine Lebensrisiken wie Stürze beim Schaukeln oder Radfahren, fallen nicht darunter. Die geschädigte Person muss die Verletzung der Aufsichtspflicht nachweisen.

Musst du persönlich für jeden Schaden haften?

Ob im Falle eines Schadens wirklich du als Gruppenleiter*in haften musst, hängt von der Schwere der Aufsichtspflichtverletzung ab – also davon, ob du vorsätzlich, grob fahrlässig oder fahrlässig gehandelt hast.

Vorsatz

Eine Gruppenleitung handelt vorsätzlich, wenn sie absichtlich einem Kind einen Schaden zufügt oder weiß, dass im Verlauf einer Situation ein Schaden entstehen wird und nicht eingreift. Für den eigenen Vorsatz muss der*die Gruppenleiter*in immer haften.

Grobe Fahrlässigkeit

Bei grober Fahrlässigkeit will der*die Gruppenleiter*in zwar nicht, dass der Schaden eintritt, aber er*sie unternimmt auch nicht viel, um dem entgegenzuwirken. Er*Sie hält den Eintritt des Schadens für möglich, hofft aber, dass er nicht eintritt und seine*ihre Sicherheitsvorkehrungen ausreichen. Grobe Fahrlässigkeit liegt vor, wenn die einfachste und selbstverständlich erscheinende Sorgfalt außer Acht gelassen wird.

Fahrlässigkeit

Fahrlässig handelt, wer die erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt. Der*die Gruppenleiter*in will nicht, dass es zu einem Schaden kommt, übersieht bei den Sicherheitsvorkehrungen nur eine Kleinigkeit – oder er*sie denkt gar nicht daran, dass dieser Schaden eintreten könnte.

Auf diese Art und Weise entstehen die meisten Schäden in der Jugendarbeit.

Falls ein fahrlässiger Schaden mal passieren sollte, haftet die Gruppenleitung aber nicht persönlich. Hier ist der Träger in der Verantwortung, den Schaden zu regulieren. Dafür besteht in der Regel eine Haftpflichtversicherung, die solche Versehen abdeckt.

Wie zuvor beschrieben, schließen die Eltern einen Vertrag mit der Pfarrei oder dem Jugendverband. Somit übertragen sie die Aufsichtspflicht ihrer Kinder für eine bestimmte Maßnahme an den Träger. Ausgeübt wird sie dann von den verantwortlichen ehren- oder hauptamtlichen Gruppenleiter*innen des jeweiligen Trägers. Im Falle eines Schadens ist es gesetzlich geregelt (§ 832 BGB), dass die Person, die die Aufsichtspflicht übernimmt, zum Ersatz des Schadens verpflichtet ist, den die zu beaufsichtigende Person anderen zufügt. Normalerweise haften also die Eltern. Ist die Aufsichtspflicht auf den Verein oder auf die Pfarrei übergegangen (vgl. §832 Abs. 2 BGB), so haftet der Verein/die Kirchengemeinde, für den die Gruppenleitung tätig ist.

Handelt ein*e Gruppenleiter*in jedoch grob fahrlässig oder gar vorsätzlich, muss er*sie selbst für den Schaden haften. Erziehungsberechtigte oder auch Versicherungen, wie Krankenkassen, die für Verletzungen bezahlt haben, können Forderungen nach Schmerzensgeld oder Schadenersatz stellen.

2.1 Zivilrechtliche Haftung

Das Zivilrecht regelt mögliche Schadensersatzansprüche. Alle Schäden, die infolge der bewussten oder fahrlässigen Verletzung der Aufsichtspflicht entstehen, sind zu ersetzen. Dies beinhaltet sowohl Schäden, die einzelne Gruppenmitglieder erleiden, als auch solche, die von diesen verursacht werden. Die zivilrechtliche Haftung besteht

sowohl gegenüber dem Kind oder Jugendlichen (§ 823 BGB), als auch gegenüber jedem geschädigten Dritten (§ 832 BGB).

Der*die Geschädigte*r erhebt Ansprüche gegenüber der Pfarrei oder dem Verband, auf die bzw. den die Aufsichtspflicht in einem ersten Schritt übertragen wurde. Der Träger kann nur dann haftbar gemacht werden, wenn ihn ein Auswahlverschulden bei der Auswahl der Person der Gruppenleitung trifft. Alle Schäden, die infolge der bewussten oder fahrlässigen Verletzung der Aufsichtspflicht entstehen, sind zu ersetzen. Dies bedeutet sowohl Schäden, die einzelne Gruppenmitglieder erleiden, als auch solche, die von diesen verursacht werden. Grundsätzlich ist zu beachten, dass das Kind und oder den Jugendlichen, über welchen die Aufsicht geführt wurde, nach § 254 BGB im Einzelfall auch ein Mitverschulden treffen kann. Der*die verantwortliche Jugendleiter*in wird erst in einem zweiten Schritt haftbar gemacht. Dessen Einsichtsfähigkeit muss im Fall der Verletzung der Aufsichtspflicht mit Schadensfolge gesondert festgestellt werden. Dabei wird geprüft, ob der*die Jugendgruppenleitende die Situation überblicken konnte.

2.2 Strafrechtliche Folgen

Bei einer Aufsichtspflichtverletzung können je nach Situation verschiedene Straftatbestände verwirklicht werden. Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Freiheit, das Eigentum usw. anderer verletzt, macht sich der Körperverletzung, der Freiheitsberaubung, des Diebstahls oder ähnlicher mit Strafe bedrohter Delikte schuldig. Zu einer strafrechtlichen Verfolgung kommt es aber nur, wenn die Geschädigten oder deren Erziehungsberechtigte Anzeige erstatten oder ein berechtigtes öffentliches Interesse vorliegt. Ob die Ermittlungen durch die Staatsanwaltschaft in einer Anklage oder einem Strafbefehl enden, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab.

**Merke:**

Wenn Jugendleiter*innen ihrer Aufsichtspflicht mit Sorgfalt nachkommen, sie die Kriterien der Aufsicht sowie die Inhalte (Information, Belehrung, Verwarnung, Überwachung etc.) beachten, haben sie insbesondere bei Fällen von Körperverletzung oder anderen Schäden in der Regel keine strafrechtlichen Konsequenzen zu befürchten.

3. SICHER unterwegs

In den folgenden Punkten weisen wir auf besondere Fälle für aufsichtspflichtige Personen hin, die unterwegs in der Gruppenarbeit und bei Kinder- und Jugendfreizeiten auftreten können. Dies betrifft zum Beispiel Fahrten, Lager und Wanderungen.

3.1 Straßenverkehr/Fahrradtour

Eine Jugendgruppe darf andere Verkehrsteilnehmende und den Straßenverkehr nicht gefährden. Jede*r Verkehrsteilnehmende hat die geltende Rechtslage zu beachten. Dies ist bei Fahrradfahrenden z. B. die Straßenverkehrsordnung. Eine Wandergruppe muss z. B. beim Hereinbrechen der Dunkelheit auf einer unbeleuchteten Straße ihre seitliche Begrenzung, mindestens aber ihre vordere Begrenzung durch nicht blendende Leuchten mit weißem Licht und die hintere Begrenzung durch eine Leuchte mit rotem Licht kenntlich machen.

Radfahren in der Gruppe

1. Der Abstand zur vorausfahrenden Person sollte mindestens eine Radlänge betragen – für Reaktion und Bremsweg.
2. Die Abstände innerhalb der Gruppe sollte nicht zu groß werden, damit man von anderen Verkehrsteilnehmenden als zusammengehörende Gruppe erkannt wird. Sollte die Länge

- der Gruppe dies erfordern, sollte in angemessenen Abständen für den übrigen Verkehr ein Zwischenraum gelassen werden.
3. Ampeln, Kreuzungen und Querungen von Hauptstraßen sollten zügig und als Gruppe angefahren werden.
 4. Nach dem Überqueren der Straße sollte auf der Gegenseite für die Nachkommenden ausreichend Platz geschaffen werden.
 5. Laut Straßenverkehrsordnung müssen auf öffentlichen Straßen Radfahrende hintereinanderfahren. Ab einer Gruppe mit 16 Teilnehmenden ist jedoch das Fahren auch zu zweit nebeneinander erlaubt, im sogenannten „geschlossenen Verband“.
 6. Wenn es nötig ist, wieder hintereinander zu fahren (z. B. bei Gegenverkehr oder Überholungen auf engen Straßen, Fahrradwegen und Engstellen) sollte man sich früh und zügig nach dem Reißverschluss-Verfahren einfädeln.
 7. Die Gruppenleitung wird nur in Ausnahmefällen oder mit seinem*ihrem Einverständnis überholt.
 8. Anhalten sollte man nur so, dass andere Verkehrsteilnehmende nicht behindert werden, das gilt auch für das Parken der Fahrräder. Ausgenommen davon sind Notfälle!
 9. Das Handzeichen der Gruppenleitenden bedeutet:
 - a. Arm nach rechts oder links: Abbiegen in die entsprechende Richtung.
 - b. Erhobener Arm: ACHTUNG, z. B. Bahnübergang, Ampel, Engstelle, Schlagloch, Glasscherben
 10. Damit auch die nachfolgenden Teilnehmenden informiert werden, werden die Radfahrenden gebeten, die Handzeichen nach hinten weiterzugeben.

„Geschlossener Verband“ (§ 27 StVO)

Fahren mindestens 16 Radfahrende in einer Gruppe, können sie einen sogenannten geschlossenen Verband bilden. Geschlossen ist ein Verband immer dann, wenn er für andere Verkehrsteilnehmende deutlich als solcher erkennbar ist (§ 27 Abs. 3 StVO). Er zählt dann als

ein einziger Verkehrsteilnehmer. Führt das Führungsfahrzeug in eine Ampelkreuzung ein, darf der Rest des Verbands folgen, selbst wenn die Ampel mittlerweile auf Rot umgesprungen ist. Die übrigen Fahrradfahrenden müssen also nicht die Halte- oder Wartepflichten einhalten.

Radfahrende dürfen im Verband auch zu zweit nebeneinander auf der Fahrbahn fahren; auch dann, wenn ein Radweg vorhanden ist. Wird der Radweg benutzt, gelten die Radfahrenden als Einzelpersonen. Allerdings ist das Fahren im geschlossenen Verband nur dort gestattet, wo der übrige Verkehr nicht behindert wird. Notfalls muss der Verband in einer Reihe fahren. Das Fahren als geschlossener Verband ist grundsätzlich nicht als übermäßige Straßenbenutzung anzusehen, sodass keine behördliche Genehmigung erforderlich ist.



Merke: Die Betreuer*innen müssen kontrollieren, ob die Teilnehmenden sicher Rad fahren können. Es muss sichergestellt sein, dass die Räder verkehrssicher sind. Außerdem ist gesehen werden wichtiger als selbst sehen; die Beleuchtung muss immer funktionieren. Bei Fahrradtouren ist es notwendig, zuvor das Einverständnis der Erziehungsberechtigten einzuholen.

All dies – besonders aber stundenlange Kolonnenfahrt mit engen Abständen – muss vor der Fahrt eingehend geübt werden.

Helm

Obwohl das Tragen eines Helms gesetzlich nicht vorgeschrieben ist, wird dringend empfohlen, stets einen Helm zu tragen. Besonders für Kinder ist das Tragen eines Helms aus Sicherheitsgründen unerlässlich. Auch Gruppenleitenden wird empfohlen, einen Helm zu tragen, um ihrer Vorbildfunktion gerecht zu werden.

3.2 Baden und Schwimmen

Gerade beim Baden und Schwimmen obliegt Jugendgruppenleiter*innen eine große Verantwortung, da Badeunfälle schwere gesundheitliche Folgen für den*die Betreffende*n nach sich ziehen können. Für den*die Jugendleiter*in, der*die seine*ihre Aufsichtspflicht verletzt, kann das strafrechtliche (Strafbarkeit wegen fahrlässiger Körperverletzung oder Tötung) und zivilrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

Auch zum Zweck der Haftungsbegrenzung ist es erforderlich, von den Sorgeberechtigten unbedingt das ausdrückliche Einverständnis dafür zu holen, ob deren Kinder am Baden teilnehmen dürfen. Außerdem sollte aus der Einverständniserklärung hervorgehen, ob das Kind Schwimmer*in/Nichtschwimmer*in ist und wie gut es schwimmen kann (Seepferdchen, Freischwimmer, DLRG Bronze...). Spezielle Anregungen für Baderegeln bei einer Freizeit hat die Deutsche Lebensrettungsgesellschaft (DLRG) herausgegeben.

Hier ein paar Spielregeln, die das Miteinander im Wasser sicherer machen:

1. Ich gehe nur baden, wenn ich mich gut fühle.
2. Ich gehe nur baden, wenn mir bei Problemen jemand helfen kann.
3. Wenn ich Probleme im Wasser habe, dann rufe ich laut um Hilfe und winke mit den Armen. Ich helfe Anderen, wenn sie im Wasser Probleme haben. Ich rufe nie „Hilfe“, wenn alles in Ordnung ist.
4. Ich sage Bescheid, wenn ich ins Wasser gehe.
5. Ich gehe weder hungrig noch direkt nach dem Essen ins Wasser.
6. Ich kühle mich ab, bevor ich ins Wasser gehe.
7. Ich gehe nur da baden, wo es erlaubt ist. Ich springe nur da ins Wasser, wo das Wasser tief und frei ist.

8. Ich nehme Rücksicht! Ich renne nicht, schubse nicht und drücke niemanden unter Wasser.
9. Schwimmflügel, Schwimmtiere und Luftmatratzen sind nicht sicher und schützen mich nicht vor dem Ertrinken.
10. Wenn ich draußen bade, gehe ich sofort aus dem Wasser, wenn es blitzt, donnert oder stark regnet. Baden bei Gewitter ist lebensgefährlich.

**Allgemeine Hinweise zum Baden,
die Jugendgruppenleiter*innen beachten müssen:**

- * den Badeplatz geschlossen mit den Teilnehmenden betreten und geschlossen verlassen, d.h. die Gruppenleitung hat u. U. die gleichzeitige Beendigung des Badens für alle anzuordnen;
- * vor Beginn und nach Beendigung des Badens die Zahl der Teilnehmenden feststellen;
- * zu Beginn des Schwimmbadbesuches die Gruppe bei der Badeaufsicht anmelden;
- * vor Beginn das Wasser auf Temperatur, Strömung und Untiefen überprüfen
- * Die Gruppenleitung sollte auf die körperliche Verfassung der Teilnehmenden achten. Diese sollten körperlich fit sein und weder einen vollen noch einen völlig leeren Magen haben.
- * Die Gruppenleitung sollte dafür sorgen, dass sofortige Hilfeleistung gewährt werden kann, und zwar sowohl für die Rettung als auch für die Behandlung am Ufer. Sollte es sich um eine nicht-öffentliche Badeanstalt/Badestelle handeln, raten wir von einem Besuch ab.
- * Die Anzahl der Aufsichtspersonen der Zusammensetzung der Gruppe (Schwimmer*innen/Nichtschwimmer*innen) und dem Alter der Teilnehmer*innen anpassen. Es sollte sowohl im Wasser als auch an Land mindestens eine Aufsichtsperson vorhanden sein.

Wann und ob das Baden in Gewässern erlaubt ist, ist landesrechtlich unterschiedlich geregelt. Deshalb wird empfohlen, dass sich Gruppenleiter*innen bei den zuständigen Stellen (Rathaus, Polizei) vorher erkundigen, ob an dem ausgesuchten Ort gebadet werden darf oder nicht.

Kontaktadresse bei Fragen:

Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG)

Landesverband Niedersachsen e. V.

Im Niedernfeld 4 A

31542 Bad Nenndorf

Telefon: 05723 946394

info@niedersachsen.dlrg.de

www.niedersachsen.dlrg.de

3.3 Hygieneschutz und Gesundheitsschutz

Zumeist versorgen sich Träger von Freizeitmaßnahmen wie Kirchenpfarreien oder Jugendverbände in ihren Ferienfreizeiten selbst. Dabei sind wichtige Regeln hinsichtlich des Umgangs mit Lebensmitteln und Hygiene zu beachten. Hierfür sollten die zuständigen Personen an **Schulungen zur Lebensmittelhygiene teilnehmen**.

„Jeder, der in Einrichtungen der Gemeinschaftsverpflegung mit Lebensmitteln umgeht, ist gemäß §43 IfSG (Infektionsschutzgesetz) entsprechend seiner Tätigkeit und unter Berücksichtigung seiner Ausbildung in Fragen der Lebensmittelhygiene zu schulen. Die Schulungen sollten vor Aufnahme der Tätigkeit stattfinden und dokumentiert werden. Die Erstbelehrung wird in der Regel von den Gesundheitsämtern vorgenommen. Bleiben die Küchenteams über mehrere Jahre bestehen, müssen sie eine Auffrischung der Hygieneschutzbelehrung absolvieren. Diese muss gemäß §43 Abs. 4 IfSG alle zwei Jahre erfolgen und kann durch eine Person mit gültiger Hygieneschutzbelehrung durchgeführt werden.

Inhalte der Belehrung sind z. B. Hinweise zu allgemeinen Anforderungen an den Umgang mit Lebensmitteln, Hygienevorschriften für in Gemeinschaftseinrichtungen tätige Personen, Grundkenntnisse über Reinigung und Desinfektion.“

(Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ), Landesverband Oldenburg: Von Zeltplätzen, Frikadellen und unliebsamen Gästen, Arbeitshilfe für Verantwortliche von Freizeitmaßnahmen und Küchenteams zum Thema Hygiene, 4. Auflage, Vechta 2017)

Termine für die Hygieneschulungen sind über den BDKJ und die jeweiligen Gesundheitsämter zu erfragen.

Was im Einzelnen zu beachten ist, findet sich in der oben genannten Arbeitshilfe des BDKJ, Landesverband Oldenburg. Anhand von dort abgedruckten Leitfäden kann man die Verpflegung während der Ferienfreizeit und die Einhaltung der Hygienevorschriften gut organisieren. Bei Fragen stehen die jeweiligen Gesundheitsämter der Landkreise oder kreisfreien Städte zur Verfügung. Bei der Durchführung von Freizeitmaßnahmen müssen die Leiter*innen folgende gesetzliche Grundlagen beachten:

Die Lebensmittelhygiene-Verordnung

Sie gilt auch für die Gemeinschaftsverpflegung in Ferienfreizeiten oder bei anderen Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit. Sie bezieht sich grundsätzlich auf das Herstellen, Zubereiten und Verteilen von Lebensmitteln. Das hygienerechtliche Hauptgebot sagt aus, dass Lebensmittel nur so hergestellt, behandelt, zubereitet und verteilt werden dürfen, dass sie bei der Beachtung der erforderlichen Sorgfalt keinen Schaden nehmen. Im Zeltlager dürfen Lebensmittel, auch wenn sie verpackt sind, z. B. nicht auf dem Boden stehen, sondern müssen in Regalen und/oder Schränken gelagert werden.

Fragen für Verantwortliche

„Für die Verantwortlichen einer Freizeitmaßnahme bzw. die Küchenleitung bedeutet das, den eigenen „Arbeitsplatz

Zeltlagerküche“ genau unter die Lupe zu nehmen und sich dabei folgende Fragen zu beantworten:

- * Welche gesundheitlichen Gefahren könnten durch die Herstellungsbedingungen (z. B. kein fließendes Wasser oder Holzarbeitsflächen) und/oder Arbeitsabläufe (z. B. fehlendes Händewaschen) gegeben sein? (Gefahrenanalyse)
- * Wo gibt es hinsichtlich der Lebensmittelsicherheit die größten Risiken und Gefahren? (Identifizierung und Entscheidung über das Gefahrenpotential)
- * Was müssen wir ändern, um die Lebensmittelsicherheit zu verbessern? (Festlegung von Sicherungsmaßnahmen)
- * Nachdem die Maßnahmen umgesetzt wurden: Hat sich was geändert? Wird das Ziel erreicht? (Überwachung und Überprüfung)
- * Müssen andere Wege beschritten werden?“

(Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ), Landesverband Oldenburg: Von Zeltplätzen, Frikadellen und unliebsamen Gästen, Arbeitshilfe für Verantwortliche von Freizeitmaßnahmen und Küchenteams zum Thema Hygiene, 4. Auflage, Vechta 2017)

Das Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Das IfSG legt fest, wann Menschen, die für andere Lebensmittel zubereiten, dies nicht mehr tun dürfen, weil von ihnen eine Gefahr für die Gesundheit der anderen ausgeht. **Grundregel: Wer andere anstecken könnte, hilft nicht mehr mit.** Bei Verdacht auf ansteckende Krankheiten ist sofort ein Arzt/eine Ärztin aufzusuchen, um die übrigen Teilnehmenden zu schützen und gefährliche Erkrankungen auszuschließen bzw. gleich einzudämmen.

Generell ist die Gruppenleitung dazu verpflichtet, auf ihre eigene Hygiene und Reinlichkeit zu achten und z. B. Heime und Lager nicht zu betreten, wenn sie an einer übertragbaren Krankheit leidet. Dies und auch schon der Verdacht einer übertragbaren Krankheit verpflichtet zur unverzüglichen Meldung an das zuständige Gesundheitsamt. Der*die Jugendgruppenleiter*in ist außerdem

verpflichtet, Teilnehmende vorläufig zu isolieren, bei denen der Verdacht einer übertragbaren Krankheit vorliegt.



Beispiel:

Jugendleiter Lukas fährt mit einem Jungen, bei dem der Verdacht einer Infektionskrankheit besteht, sofort zum Arzt, isoliert ihn anschließend vorläufig von den anderen und wacht darüber, dass die Isolation auch eingehalten wird. Die Erfüllung der Meldepflicht nimmt ihm in der Regel dann das medizinische Personal ab. Außerdem klärt er, wer in der Zeit seiner Abwesenheit die Aufsichtspflicht für die ihm anvertrauten Gruppenmitglieder übernimmt.

Wichtig:

In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass die Jugendleitenden im Anmeldebogen genau erfragen sollten, welche Allergien sowie ansteckenden oder chronischen Krankheiten bei den einzelnen Teilnehmenden vorliegen. Dies ermöglicht ihnen, insbesondere bei jüngeren Teilnehmenden, die Medikamenteneinnahme zu beaufsichtigen und zu kontrollieren sowie den Arzt auf mögliche Medikamentenunverträglichkeiten durch Allergien aufmerksam zu machen.

Des Weiteren sollten die Erziehungsberechtigten eine Notfallnummer hinterlassen, unter der sie durchgehend erreichbar sind und über die die Gruppenleitenden kurzfristig Absprachen mit ihnen treffen können.

Medikamentenvergabe

Wenn Teilnehmende während einer Freizeit akut erkranken, beispielsweise Fieber oder Schmerzen bekommen, dürfen Gruppenleiter*innen auf keinen Fall eigene Diagnosen stellen oder eigenständig Medikamente verabreichen. Es ist unbedingt

erforderlich, zuerst die Erziehungsberechtigten über die hinterlegte Notfallnummer zu informieren und sich mit ihnen abzustimmen. Bei akuten Erkrankungen dürfen Medikamente nur von medizinischem Personal verabreicht werden. Bei einem akut lebensbedrohlichen Zustand eines Teilnehmenden, wie etwa durch Asthma, Epilepsie oder einen Unfall, ist sofort der Notarzt zu verständigen.

3.4 Personenbeförderung

Mit der Beförderung von Kindern und Jugendlichen sollten grundsätzlich nur diejenigen Personen beauftragt werden, die diesem hohen Maß an Verantwortung und den Anforderungen des Straßenverkehrs gewachsen sind. Die Fahrenden sollten außerdem über eine ausreichende Fahrpraxis verfügen. Deshalb empfiehlt es sich, ausschließlich Personen, die mindestens 21 Jahre alt sind und den Führerschein schon seit mindestens zwei Jahren besitzen, mit der Beförderung zu beauftragen. Die Teilnahme an einem Fahrsicherheitstraining ist außerdem zu empfehlen, da auch geübte Fahrer*innen davon lernen und profitieren können.

Personenbeförderungsgesetz (PBefG)

Freizeitveranstaltende (z. B. Kirchengemeinden, Verbände etc.), die mit der Beförderung der Teilnehmenden ihrer Freizeiten ein lizenziertes Unternehmen (Reisebus-Unternehmen) beauftragen, brauchen selbst keine Lizenz bzw. keine Genehmigungsurkunde nach dem PBefG, da das Busunternehmen die entsprechende Genehmigung besitzt.

Das PBefG schreibt auch fest, dass Freizeitveranstaltende, die eine Beförderung in Eigenregie z. B. mit Kleinbussen durchführen, der Genehmigungspflicht unterliegen, wenn sie in einem Fahrzeug **mehr als neun Personen** transportieren. Die Genehmigungsurkunde kann bei den örtlichen Behörden beantragt werden, die Erteilung ist gebührenpflichtig und die Voraussetzungen für eine Genehmigung

sind nicht immer leicht zu erfüllen. Ein Anspruch auf eine Genehmigung besteht nicht.

Wenn der Transport in PKWs und Kleinbussen mit jeweils bis zu neun Personen organisiert wird, ist keine Genehmigung erforderlich. Dabei ist wichtig, dass mit der Beförderung kein Gewinn erzielt wird. Das bedeutet, dass nur die Betriebskosten (wie Treibstoff, Mautgebühren, Öl und Reifenverschleiß) in die Kalkulation der Veranstaltung einbezogen werden dürfen. Andere Kosten, wie Leasingraten, Steuern oder Versicherungsbeiträge, dürfen nicht berücksichtigt werden.

Fazit:

Laut PBefG sind z. B. Ferienlager-Vorbereitungsfahrten, gemeinsame Fahrten zu Veranstaltungen, interne Ausflüge, Beförderungen im Ferienlager, Arztbesuche, etc. genehmigungsfrei möglich, wenn die reinen Fahrtkosten miteinander geteilt werden oder die Beförderung unentgeltlich ist. Dies gilt für alle PKW mit bis zu neun Sitzplätzen.

4. JUGENDSCHUTZ

Die Grundkenntnisse des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) sind für jede Jugendmaßnahme erforderlich. Verstoßen Jugendleiter*innen gegen diese Vorschriften, können sie wegen Verletzung der Aufsichtspflicht haftbar gemacht werden. Das Jugendschutzgesetz regelt, was Kinder und Jugendliche in der Öffentlichkeit tun dürfen und was nicht. Öffentlichkeit besteht dort, wo grundsätzlich jede*r einen Zugang hat (Café, Jugendzentrum, Kino, ...). Da sich das Jugendschutzgesetz ständig verändert, empfiehlt es sich, die aktuellen Änderungen zu beobachten. Eine Möglichkeit dazu ist die Homepage des Ministeriums für Familien, Senioren, Frauen und Jugend (www.bmfsfj.de). Im Folgenden sollen einige wichtige Grundsätze des Jugendschutzes dargestellt werden.

4.1 Aufenthalt an öffentlichen Orten

Jugendliche unter 16 Jahren dürfen sich nur in Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person in Gaststätten aufhalten oder wenn sie in der Zeit zwischen 05:00 und 23:00 Uhr Mahlzeiten und Getränke einnehmen. Junge Menschen zwischen 16 und 18 Jahren dürfen sich bis 24:00 Uhr auch ohne Begleitung von erziehungsberechtigten Personen in Gaststätten aufhalten. Zwischen 24:00 und 05:00 Uhr morgens ist ihnen kein Aufenthalt gestattet. Eben Genanntes gilt nicht, wenn Kinder und Jugendliche an einer Veranstaltung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe teilnehmen oder auf Reisen sind. Dann gilt: Kindern ist ein Aufenthalt bis 22:00 Uhr und Jugendlichen unter 16 Jahren bis 24:00 Uhr gestattet. Dies gilt ebenfalls, wenn die Veranstaltung der künstlerischen Betätigung oder der Brauchtumspflege dient.

Zutritt in Nachtbars und Nachtclubs oder vergleichbaren Vergnügungsbetrieben darf Kindern und Jugendlichen nicht gestattet werden.

4.2 Umgang mit Alkohol (§ 9 JuSchG)

Alle Getränke und Lebensmittel mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1 Vol.% Alkohol (darunter spricht man von geringfügigem Alkoholgehalt) dürfen an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren weder abgegeben werden, noch darf eine Aufsichtsperson den Verzehr dulden. Dies gilt z. B. für Bier, Wein, Sekt und Mischgetränke. Der Genuss von Branntwein oder branntweinhaltenen Getränken o. ä. ist Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren nicht gestattet. Unter Branntwein fasst der Gesetzgeber alle Spirituosen (Liköre, Korn, Whisky, Rum, Wodka, etc.) zusammen. Branntweinhaltige Getränke sind alle Mischgetränke mit Spirituosen wie z. B. Alkopops. Dabei ist es egal, ob der Alkoholgehalt dieser Mischgetränke geringer ist als z. B. bei Wein oder Bier. Branntweinhaltige Lebensmittel mit nur geringfügigem Alkoholgehalt sind z. B. Süßspeisen (Herrencreme, Obstsalat mit Likör etc.) oder Eisbecher (Amaretto-Becher etc.).

Wenn erkennbar ist, dass eine minderjährige Person schon angetrunken ist, darf ihr auch auf Wunsch kein weiteres alkoholisches Getränk mehr gegeben werden. Kinder und Jugendliche dürfen nicht die Verfügungsgewalt über alkoholische Getränke erhalten. Damit verbietet es sich auch, sie loszuschicken, um für die Eltern oder Gruppenleitenden Nachschub zu besorgen. Erziehungsberechtigte können diese Gesetze nicht mit Hilfe einer Einverständniserklärung umgehen. Es ändert also nichts, wenn Kinder und Jugendliche belegen können, dass ihre Eltern ihnen den Alkoholkonsum erlauben.

4.3 Rauchen in der Öffentlichkeit, Umgang mit Tabak

Nach § 10 des Jugendschutzgesetzes darf an Personen unter 18 Jahren keine Tabakware verkauft und abgegeben werden. Der Konsum von Tabakwaren ist ihnen verboten. Das Gesetz verbietet das Veranlassen und Fördern; damit ist auch die Duldung durch aufsichtspflichtige Personen wie Eltern, Lehrer*innen oder Jugendleiter*innen gemeint. Dies betrifft nicht nur nikotinhaltige, sondern auch nikotinfreie E-Zigaretten (Vapes) und E-Shishas.

Für alle kirchlichen Einrichtungen gilt ein generelles Rauchverbot in den Gebäuden und ein Verbot auf dem Gelände kirchlicher Einrichtungen, die auch von Kindern und Jugendlichen genutzt werden. Im Einzelfall kann das Rauchen auf dem Grundstück erlaubt sein.

Es ist zu empfehlen, als Jugendleiter*in im Beisein von Kindern und Jugendlichen wegen der Vorbildfunktion ganz auf das Rauchen zu verzichten. In Gaststätten und öffentlichen Gebäuden gilt ein generelles Rauchverbot - es sei denn, die Gaststätte hat gesonderte Raucherräume eingerichtet (vgl. Niedersächsisches Nichtraucherschutzgesetz).

4.4 Umgang mit Cannabis

Seit dem 01.04.2024 ist der Besitz vom Cannabis zum Eigengebrauch in einer Menge von 25g für Personen ab 18 Jahren legalisiert.

Der Erwerb, Besitz und Anbau von Cannabis ist für Minderjährige verboten. Die Weitergabe von Cannabis an Kinder und Jugendliche wird bestraft. Bei Verstößen soll die zuständige Polizeibehörde die erziehungsberechtigten Personen darüber informieren. Bei gewichtigen Anhaltspunkten für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder des Jugendlichen ist zudem der zuständige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu informieren.

Der Konsum in Sichtweite von Schulen, Kinder- und Jugendeinrichtungen, Kinderspielplätzen sowie öffentlich zugänglichen Sportstätten ist verboten. Eine Sichtweite ist bei einem Abstand von mehr als 100 Metern von dem Eingangsbereich der genannten Einrichtungen nicht mehr gegeben.

4.5 Filme und Spielprogramme

Wie bei Filmen gibt es auch bei Computerspielen und Bildschirmspielgeräten Altersfreigaben. Diese müssen Jugendleiter*innen unbedingt gegenüber den Teilnehmenden beachten. Es dürfen nur lizenzierte Originalspiele (keine Raubkopien) gespielt werden, um nicht gegen das Urheberrecht zu verstoßen.



Tipp:

Vor dem Kinoabend sollte der Film bewertet werden. Ab und an ist die FSK-Freigabe relativ niedrig angesetzt. Es empfiehlt sich, ausschließlich Filme zu zeigen, die du selbst bewusst als für die spezifische Gruppe passend empfindest. Das Mindestalter der Altersfreigabe muss auch auf die jüngsten Teilnehmenden zutreffen. Bei Kinofilmen ist unbedingt die Altersfreigabe zu beachten und auch bindend, unabhängig von einer Begleitung durch eine*n Jugendleiter*in. Geht es um das Jugendschutzgesetz im Kino ist die Bewertung „FSK ab 12 Jahren“ ein Sonderfall. Mit personensorgeberechtigten Begleitern dürfen auch Sechsjährige diese

Filme besuchen. Bei anderen Beschränkungen ist das nicht möglich. Ist also ein Film ab 16 freigegeben, gilt: Mit Begleitperson oder ohne, es ist nicht möglich, einen Kinofilm ab 16 schon mit 15 zu sehen.

4.6 Internet

Gruppenleitende haben, wenn sie mit den Teilnehmenden gemeinsam das Internet benutzen, dafür zu sorgen, dass diese keine kinder- und jugendgefährdenden Seiten besuchen. Eine gute Adresse für weitere Informationen zu diesem Bereich ist die Homepage www.klicksafe.de.

5. KINDES WOHL

Wenn Kinder und Jugendliche ihrem Alter entsprechend ausreichend Fürsorge, Zuwendung und Förderung erfahren, ist ihr Wohlergehen sichergestellt. Sie können sich zu eigenverantwortlichen Persönlichkeiten entwickeln. Ist das jedoch nicht der Fall, kann eine Kindeswohlgefährdung (z.B. in Form von Vernachlässigung oder Erziehungs-, häuslicher oder sexualisierter Gewalt) vorliegen.

Da Gruppenleitungen oft einen regelmäßigen und manchmal auch über Jahre andauernden Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben, können sie eine vertrauensvolle Beziehung zu den jungen Menschen aufbauen.

Daraus ergibt sich für Gruppenleitungen auf der einen Seite eine Chance: Es kann passieren, dass sich Kinder und Jugendliche auf der Suche nach Hilfe und Unterstützung an sie wenden, sich ihnen anvertrauen. Auf der anderen Seite sind Gruppenleitungen in besonderer Weise dazu verpflichtet auf das Wohlergehen der jungen Menschen zu achten und dieses zu schützen.

Deshalb ist es wichtig, dass Gruppenleitungen in diesen Belangen gut ausgebildet sind und wissen, was zu tun ist, wenn sich junge Menschen ihnen anvertrauen und wie sie eine Atmosphäre schaffen können, in der sich junge Menschen sicher und wohl fühlen.

Um Gruppenleitungen in diesen Fragen Handlungssicherheit zu bieten, ist die Teilnahme an einer Präventionsschulung für alle Engagierten in der katholischen Jugendarbeit verpflichtend. Im Rahmen dieser Schulung werden sie für das Thema Kindeswohl (-gefährdung) und insbesondere für die Prävention von sexualisierter Gewalt und Machtmissbrauch sensibilisiert und erhalten konkrete Handlungsoptionen.

Weitere Informationen zu Präventionsschulungen sowie den Kontakt für Anfragen und Termine gibt's hier:

Katholische Freiwilligendienste (KFWD)
Große Str. 6, 49377 Vechta
www.praeventionsschulung.de
04441 872470
info@kfwd.de

Neben der Teilnahme an einer Präventionsschulung bietet auch das Institutionelle Schutzkonzept (ISK) der Pfarrei oder des Verbands Orientierung bei allen Fragen rund um den Themenkomplex.

Merke: Detaillierte Informationen zu dem Thema sexualisierte Gewalt sind in folgenden Arbeitshilfen zu finden:

- Für grundlegende Informationen: AUGEN AUF. Hinsehen und schützen. Informationen zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen.
- Für verschiedene Handlungsleitfäden: AUGEN AUF. Hinsehen und schützen. Materialien für Schulungen zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen.



Bei weiteren Fragen zu dem Thema stehen folgende Stellen zur Verfügung:

Präventionsbeauftragter für den oldenburgischen Teil des Bistums Münster

Volker Hülsmann
Bahnhofstr. 6, 49377 Vechta
04441 872-150 oder 0151 62827807
praevention@bmo-vechta.de

Für den Landkreis Vechta

Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche
Neuer Markt 30, 49377 Vechta
04441 87 07-690
beratungsstelle@caritas-sozialwerk.de

Für den Landkreis Cloppenburg

Beratungsstelle für Eltern, Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene
Emsteker Str. 15, 49661 Cloppenburg
04471 184050
info@familienberatung-clp.de

Für den Landkreis Oldenburg

Kinderschutz-Zentrum Oldenburg
Vertrauensstelle Benjamin e.V.
Frederikenstr. 3, 26135 Oldenburg
0441 17788
info@kinderschutz-ol.de

Für den Landkreis Wesermarsch

Beratungsstelle für Erwachsene, Kinder und Jugendliche
Viktoriastr. 16, 26954 Nordenham
04731 6465
deppe@caritas-wesermarsch.de

Für die Stadt Wilhelmshaven

Beratungszentrum für Kinder, Jugendliche und Eltern
Adalbertstr. 9, 26382 Wilhelmshaven
044 21 98890
beratungszentrum@wilhelmshaven.de

Hilfetelefon Sexueller Missbrauch

(kostenfrei & anonym)

Anlaufstelle für Betroffene, Angehörige, Personen aus dem sozialen Umfeld von Kindern, Fachkräfte und alle Interessierten

0800 22 55 530

Telefonseelsorge

0800 111 0 111 oder 0800 111 0 222

Nummer gegen Kummer

0800 111 0 333

6. SACHSCHUTZ

Um sich in öffentlichen und privaten Räumen angemessen zu verhalten, sollten Jugendgruppen einige Vorschriften und Regelungen kennen.

6.1 Grundstückseigentum

Grundstückseigentümer*innen haben das Recht, andere von der Benutzung ihres Bodens auszuschließen (§ 903 BGB) und das Gesetz gibt ihnen, aber auch Pächter*innen und generell Besitzer*innen einer Sache ein sogenanntes Selbsthilferecht zur Gewaltanwendung gegen Störende im Augenblick der Störung (§ 859 BGB). Diese Rechte können ebenso gegen Jugendgruppen durchgesetzt werden. Die Wahrnehmung dieser Rechte schließt das Geltendmachen von Schadensersatzansprüchen ebenso ein wie eine Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch (§ 123 StGB).

**Beispiel:**

Die Besitzerin einer Weide, die Gruppenleiterin Isabell mit ihrer Gruppe beim Aufbau der Zelte überrascht und die Gruppe mit Gewalt vertreibt, handelt also u. U. rechtmäßig - ebenso wie Gruppenleiter Lukas, der einen randalierenden Betrunkenen mit Gewalt von dem Lagerplatz vertreibt, der ihm vom Grundstückseigentümer zugewiesen wurde.

Voraussetzung ist in beiden Fällen, dass nur das Maß an Gewalt angewendet wird, das wirklich zur Beseitigung der akuten Besitzstörung erforderlich ist. In beiden Fällen haben die Grundstücksbesitzerin und der Jugendleiter Lukas die Möglichkeit, eine Strafanzeige wegen Hausfriedensbruchs gegen den bzw. die Störenden zu stellen.

6.2 Naturschutz

Wichtig:

Zelten und Campieren ist nur mit Einwilligung der Grundstückseigentümer*innen oder Nutzungsberechtigten gestattet. Zu beachten ist ferner die Einhaltung der Naturschutzgesetze. So darf in einem Naturschutzgebiet nicht gezeltet werden!

Niedersächsisches Waldgesetz

Nach dem Niedersächsischen Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) hat jeder Mensch das Recht, sich in der freien Landschaft zu erholen. Allerdings dürfen bestellte Äcker bis zur Ernte, Waldkulturen und Wiesen während der Aufwuchs- und Weidezeit nicht betreten werden (§ 23). Durch das Betreten dürfen weder die Besitzer*innen noch andere Personen geschädigt, gefährdet oder belästigt werden (§ 29). Wer von dem Recht des

Betretens Gebrauch macht, handelt auf eigene Gefahr. Das ist insbesondere bei Nachtwanderungen zu berücksichtigen. Waldbesitzer*innen haften nicht bei walddtypischen Gefahren durch Bäume oder den Zustand von Wegen und nicht bei „Gefahren, die dadurch entstehen, dass Wald in der Zeit von eineinhalb Stunden nach Sonnenuntergang bis eineinhalb Stunden vor Sonnenaufgang (Nachtzeit) außerhalb von tatsächlich öffentlichen Wegen begangen wird.“ (§ 30). Waldbesitzer dürfen den Zutritt verbieten, um Gefahren für Leib und Leben zu verhindern, Waldbrandgefahr und Müllablagerungen abzuwenden und z. B. Tiere zu schützen (§ 31).

Wenn man mit einer Jugendgruppe viel im Freien unterwegs ist, sollte man sich gut in die entsprechenden Gesetze des Strafgesetzbuchs und z. B. des Niedersächsischen Waldgesetzes einlesen, um Schwierigkeiten zu vermeiden. Hierunter fällt beispielsweise die Sachbeschädigung, der Diebstahl, die Wilderei oder die Fischwilderei. Hervorzuheben sind schließlich noch die Tatbestände des Naturschutzrechtes, das dem Schutz der nicht jagdbaren Tiere, der Pflanzen, der Naturdenkmäler und der Naturschutzgebiete dient. Die sog. Naturschutzverordnung enthält außer allgemeinen Schutzbestimmungen noch solche, nach denen etwa die Entnahme und Beschädigung von bestimmten Pflanzen ebenso unter Strafe gestellt sind, wie etwa das Fangen der meisten Vogelarten. Wer einen Bannermasten ungefragt fällt, hat rechtliche Konsequenzen zu erwarten. Die Brut- und Setzzeit (1. April bis 15. Juli) von Lebewesen muss ebenfalls berücksichtigt werden.

**Beispiel:**

Lukas wird darauf achten müssen, dass sich nicht einige Mitglieder seiner Gruppe mit einer Angel an den Teichrand setzen, um die Speisekarte des Lagers zu verbessern.

Lukas und Isabell müssen in ihren Gruppen darauf achten, dass z. B. bei einem Gang durch das Moor keine Pflanzen abgerissen werden, die unter Naturschutz stehen (z. B. Weidekätzchen). Gleiches gilt auch bei einer Bergtour (geschützt sind z. B. Enzian, Alpenveilchen oder Edelweiß).

6.3 Brandschutz

Der Umgang mit Feuer, aber auch mit entzündbaren Materialien, sollte innerhalb von Kinder- und Jugendgruppen stets unter besonderer Beobachtung stehen, da eine besondere Gefahr für Mensch und Natur besteht. Neben der fahrlässigen Brandstiftung ist auch die Feuergefährdung zu beachten. Für die Herbeiführung von Brandgefahr in Wäldern, auf Moor und Weideflächen und auf bestellten Feldern sowie in Scheunen und ähnlichen Räumen können bereits Strafen verhängt werden, ohne dass überhaupt ein Brand stattgefunden hat. Grillen und Feuer machen ist nur an gekennzeichneten oder mit dem*der Eigentümer*in abgesprochenen Stellen erlaubt. Es muss stets Löschwasser oder Löschsand bereitstehen. Bei Waldbrandgefahr darf kein Feuer entzündet werden (die örtlichen Bestimmungen beachten).

**Beispiel:**

Um ihrer Feuerverhütungspflicht zu genügen, zündet Isabell nach Prüfung der Windrichtung ihr abendliches Kochfeuer in genügender Entfernung auf der windabgelegenen Seite des Waldes an, nachdem sie sich eine schriftliche Erlaubnis der*s Grundstückseigentümers*in oder der*s Nutzungsberechtigten beschafft und die Feuerstelle gut mit Erde und Steinen verkleidet und abgedeckt hat. Später löscht sie das Feuer völlig ab und deckt die Feuerstelle mit möglichst feuchter Erde ab. Sie weist ihre Gruppenmitglieder eindringlich auf die Gefahren offenen Feuers und Lichts hin.

6.4 Öffentlichkeit

Für alle, die in der Öffentlichkeit auftreten oder etwas veröffentlichen, gelten besondere Bestimmungen.

Das Urheberrecht und die Datenschutzverordnung haben beide das Ziel, die Rechte und Interessen von Personen zu schützen, jedoch auf unterschiedliche Weise:

Das Urheberrecht schützt geistiges Eigentum wie Werke der Literatur, Kunst und Wissenschaft. Es regelt die Rechte von Urheber*innen an ihren Werken und legt fest, wer diese nutzen darf und unter welchen Bedingungen.

Die Datenschutzverordnung (DSGVO) dient dem Schutz personenbezogener Daten. Sie regelt, wie personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet, gespeichert und weitergegeben werden dürfen. Ihr Ziel ist es, die Privatsphäre und die Rechte der betroffenen Personen zu schützen.

Das Urheberrecht

Das Urheberrechtsgesetz (UrHG) umfasst das ausschließliche Recht der*s Urheber*in, sein*ihre Werk zu vervielfältigen, zu verbreiten und auszustellen. Dazu heißt es: „Zulässig ist die öffentliche Wiedergabe eines veröffentlichten Werkes, wenn die Wiedergabe keinem Erwerbszweck des Veranstalters dient, die Teilnehmer ohne Entgelt zugelassen werden und im Falle des Vortrages oder der Aufführung des Werkes keiner der ausübenden Künstler (§ 73) eine besondere Vergütung erhält. Für die Wiedergabe ist eine angemessene Vergütung zu zahlen. Die Vergütungspflicht entfällt für Veranstaltungen der Jugendhilfe, der Sozialhilfe, der Alten- und Wohlfahrtspflege sowie der Gefangenenbetreuung, sofern sie nach ihrer sozialen oder erzieherischen Zweckbestimmung nur einem bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen zugänglich sind. Dies gilt nicht, wenn die Veranstaltung dem Erwerbszweck eines Dritten dient; in diesem Fall hat der Dritte die Vergütung zu zahlen.“ (§ 52).

Die Wiedergabe von geschützten Werken ist bei Veranstaltungen der Jugendarbeit also nur dann erlaubnis- und gebührenfrei, wenn bei den Veranstaltungen nur Gruppenmitglieder teilnehmen und sie nichts dafür bezahlen müssen.

Die Datenschutzverordnung

Die Datenschutzverordnung (DSGVO) ist im Kontext der Jugendarbeit hilfreich, um die persönlichen Daten von Kindern und Jugendlichen zu schützen und ihre Privatsphäre zu wahren.

Die DSGVO legt fest, wie personenbezogene Daten von Kindern und Jugendlichen erhoben, verarbeitet und gespeichert werden dürfen, um ihre Privatsphäre zu schützen.

Es erfordert der Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten von Kindern und Jugendlichen, sodass diese rechtmäßig und transparent erfolgt. Eltern oder Erziehungsberechtigte müssen also informiert werden und zustimmen.

Zudem ist die DSGVO Standard für die Sicherheit personenbezogener Daten. Ein angemessener Schutz wird gewährleistet, Daten werden nicht missbraucht.

Die DSGVO gewährt Kindern und Jugendlichen bestimmte Rechte in Bezug auf ihre personenbezogenen Daten, wie das Recht auf Auskunft, Berichtigung oder Löschung ihrer Daten.

Insgesamt trägt die Datenschutzverordnung dazu bei, die Rechte und den Schutz von Kindern und Jugendlichen in der Jugendarbeit zu stärken und sicherzustellen, dass ihre persönlichen Daten angemessen geschützt werden.

Die Gema

Die Gema ist die Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte. Bei öffentlichen Veranstaltungen mit Musik, Film oder Textdarbietungen ist die Einwilligung der Gema einzuholen. Diese verwaltet als Musikverwertungsgesellschaft die Urheberrechte von Komponist*innen und Verlagen. Die zuständige Stelle für Niedersachsen befindet sich in Hannover. Gemäß dem § 52 (1) Satz 3 des Urheberrechtsgesetzes entfällt die Vergütungspflicht für Veranstaltungen der Jugendhilfe (also auch der Jugendarbeit), „sofern sie nach ihrer sozialen oder erzieherischen Zweckbestimmung nur einem bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen zugänglich sind“. Die Voraussetzungen für den Wegfall der Vergütung sind in der Regel erfüllt bei „regelmäßigen Zusammenkünften von Jugendgruppen“ und bei „Veranstaltungen der Jugendarbeit“, die der durch § 11 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) festgelegten erzieherischen Zweckbestimmung dienen und damit eindeutig Angebote der Jugendarbeit sind sowie nur einem bestimmt abgegrenzten Personenkreis zugänglich sind. Als Beispiel wären hier Jugendgottesdienste zu nennen.

Gebührenpflichtig sind Veranstaltungen, die offen ausgeschrieben werden und bei welchen ein Eintritt verlangt wird, wie z. B. des öffentlichen Ernte- oder Messdiener*innenballs oder andere

öffentliche Veranstaltungen (Ausstellungen, Tag der offenen Tür, ...). Der Hinweis auf einer Einladung, dass es sich um eine private Veranstaltung handelt, gilt nicht. Weitere Infos dazu gibt es bei der Bezirksdirektion der GEMA.

Kontaktadresse der Gema für Niedersachsen:

GEMA Bezirksdirektion Hamburg

Schierenberg 66

22145 Hamburg-Rahlstedt

Telefon: 030 58858999

bd-hh@gema.de

www.gema.de

Das Internet

Jede Person, die eine Internetseite betreibt, ist für die darauf befindlichen Inhalte verantwortlich. Wer eine eigene Internetseite für die Jugendgruppe oder die Ortsgruppe des Verbandes gestaltet, muss im Impressum angeben, wer für die Seite verantwortlich ist. Die Verantwortung bezieht sich auch auf Beiträge, die von Nutzer*innen der Seite eingestellt werden können. Der/Die Gesetzgeber*in geht davon aus, dass die Betreiber*innen der Internetseite Kenntnis von dem haben, was auf ihren Seiten geschrieben steht. Deshalb sind sie auch verantwortlich für Texte, die sie selbst nicht geschrieben haben!

Fotos im Internet

Wenn es sich nicht um eigene Fotos handelt, musst du im Vorfeld klären, wer die Rechte an einem Foto besitzt, das du verwenden möchtest. Im Internet gibt es spezielle Anbieter von Fotos. Das Herunterladen und Veröffentlichen von Fotos, die „man gefunden hat und toll findet“, ist nicht gestattet. Dazu zählen z. B. viele Fotos der Bildrecherchen in Suchmaschinen (z. B. Google-Bildersuche), Fotos aus sozialen Netzwerken etc. Eigene Fotos einzustellen, nachdem man die auf den Fotos zu sehenden Gruppenmitglieder um Erlaubnis gefragt hat, vermeidet rechtliche Streitigkeiten.

Auch beim Fotografieren müssen die entsprechenden Personen gefragt werden, ob sie fotografiert werden möchten. Ausnahmen gelten dann, wenn die Personen auf einer Versammlung mit vielen Menschen sind und dadurch nicht sehr erkennbar sind.

In jedem Fall ist eine schriftliche Vorabfrage zur Nutzung von Bildern sinnvoll. Dort können Teilnehmer*innen einwilligen oder widersprechen.

Eine eigene Internetseite einrichten

Das ist über den Jugendserver des Landes Niedersachsen möglich. Über das Jugendportal werden kostenlos Blogs für Jugendgruppen zur Verfügung gestellt.

office@jugendserverniedersachsen.de

www.jugendserver-niedersachsen.de

Bei der Erstellung der eigenen Seite behilflich ist auch der Landesjugendring Niedersachsen e. V.

Zeißstraße 13

30519 Hannover

Tel: 0511 5194510

info@ljr.de / www.ljr.de

7. DIE Jugendleiter*in CARD (JULEICA)

Die Jugendleiter*in-Card (Juleica) ist der bundesweit einheitliche Ausweis für ehrenamtlich Mitarbeitende in der Jugendarbeit. Die Juleica gilt seit 1999 in allen Bundesländern.

Jede*r, der*die über eine Juleica verfügt, weist die Teilnahme an einem Ausbildungskurs (Gruppenleitungsgrundkurs) nach den

geltenden Richtlinien des jeweiligen Bundeslandes in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen nach.

Gleichzeitig dient der Besitz einer Juleica als Legitimation und Qualifizierungsnachweis gegenüber den Erziehungsberechtigten der teilnehmenden Kinder und Jugendlichen sowie gegenüber den staatlichen und nichtstaatlichen Stellen (z. B. Jugendamt, Gesundheitsamt, Polizei, Beratungsstellen, Konsulate, ...).

Die Jugendleiter*in-Card hat bei der Erstbeantragung eine Gültigkeitsdauer von drei Jahren. Soll eine Verlängerung erfolgen, so muss eine Bescheinigung über die Teilnahme an einer Fortbildung mit mindestens acht Stunden vorliegen.

Die Juleica berechtigt zudem zur Inanspruchnahme verschiedener Rechte und Vergünstigungen, z. B.:

- * Arbeitsbefreiung nach dem Gesetz über die Arbeitsbefreiung für Zwecke der Jugendpflege und des Jugendsports,
- * Freistellung vom Unterricht für die Tätigkeit in der Jugendarbeit und im Jugendsport,
- * Erstattung von Verdienstausfall nach den geltenden Richtlinien,
- * Ggf. Fahrpreismäßigungen für Fahrten im Rahmen der Jugendarbeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln und der Fahrtkostenerstattung im Rahmen kommunaler Förderbestimmungen,
- * Vergünstigungen bei der Benutzung öffentlicher Einrichtungen (z. B. Frei- und Hallenbäder, Sport- und Freizeitstätten) und Angebote (z. B. Kulturveranstaltungen, Fahrten),
- * Personenbezogene Fördermittel aufgrund kommunaler Vorschriften,
- * Versicherungsschutz (Unfall-, Haftpflicht-, Rechtsschutz) während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit als Jugendleiter*in.

Gruppenleitende, die einer Behörde (z. B. Jugendamt, Konsulat, Beratungsstellen, Polizei) ihre Juleica vorlegen, können diese zur Amtshilfe, also Beratung und Hilfe, verpflichten.



Beispiel:

Diebstahl der Ferienfreizeit-Kasse im Ausland: Im Ausland können sich Inhaber*innen einer Juleica mit der Bitte um Amtshilfe an die deutschen Konsulate wenden. Die Konsulate befinden sich in der Regel in den Hauptstädten des jeweiligen Landes. Unterstützung findet man hier auch beim Verlust von Reisepässen etc.

7.1 Voraussetzungen zur Beantragung

Für die Beantragung der Juleica über den BDKJ, Landesverband Oldenburg gibt es folgende Voraussetzungen:

1. Die Jugendleiter*in-Card wird ausgestellt unter der Voraussetzung, dass der*die Jugendgruppenleiter*in mindestens 16 Jahre alt ist und für die Tätigkeit die erforderliche persönliche Zuverlässigkeit besitzt.
2. Die Jugendleiter*innen müssen Grundkenntnisse über pädagogische Aufgaben und für sie wichtige Rechtsfragen nachweisen. Diese werden in den Gruppenleitungsgrundkursen der Verbände vermittelt, die jeweils die gültigen Ausbildungsstandards einhalten und -inhalte vermitteln. Der Umfang der Kurse beträgt 50 Zeitstunden.
3. Die Jugendleiter*innen müssen die Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs im Umfang von 9 Unterrichtseinheiten nachweisen. Die Teilnahme an diesem Kurs soll bei der Beantragung einer Juleica möglichst zeitnah erfolgt sein, jedoch nicht länger als drei Jahre zurückliegen. Angeboten werden die Kurse z. B. vom

Malteser Hilfsdienst, dem Deutschen Roten Kreuz, den Johannitern und anderen. Online Erste-Hilfe-Kurse werden nicht anerkannt. Jugendleitende sollten in ihren Leitungsteams darauf achten, dass regelmäßig Auffrischungen bei einzelnen Personen oder im gesamten Team stattfinden.

4. Schließlich ist aktives Engagement für die Jugendarbeit im Oldenburger Land Voraussetzung für die Beantragung der Juleica.

Die Beantragung der Juleica erfolgt online unter www.juleica-antrag.de. Hierfür ist eine E-Mail-Adresse, die digitalisierten Bescheinigungen sowie ein digitales Foto notwendig. Mit der Bewilligung des Antrags bestätigt der zuständige Träger, dass alle gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

7.2 Bedingungen zur Verlängerung

Um die Juleica beim BDKJ, Landesverband Oldenburg zu verlängern, gelten folgende Voraussetzungen:

1. Nachweis über die Teilnahme an einer Fortbildung oder mehreren Fortbildungen im Umfang von insgesamt mindestens acht Zeitstunden.
2. Vorlage einer aktuellen Erste-Hilfe-Bescheinigung, die nicht älter als 5 Jahre ist.
3. Aktives Engagement für die Jugendarbeit im Oldenburger Land.

Weitere Infos zur Juleica sind auf folgender Internetseite zu finden: www.juleica.de

8. BILDUNGSurlaub & ARBEITSBEFREIUNG

Bildungsurlaub, Arbeitsbefreiung und Erstattung von Verdienstausschlag sind Angebote, die die gesellschaftliche Anerkennung für das ehrenamtliche Engagement in der Kinder- und Jugendarbeit zum Ausdruck bringen sollen.

8.1 Bildungsurlaub

Nach dem Niedersächsischen Bildungsurlaubsgesetz über den Bildungsurlaub für Arbeitnehmer*innen (NBildUG) in der Fassung von 2008 können auch Jugendverbände die Anerkennung von Bildungsveranstaltungen (Kurse, Seminare etc.) bei der Agentur für Erwachsenen- und Weiterbildung beantragen. Jugendverbände führen Bildungsmaßnahmen insbesondere zur Qualifizierung ehrenamtlicher Jugendgruppenleiter*innen durch. Arbeitnehmende, Angestellte und Auszubildende haben Anspruch auf fünf Tage bezahlten Bildungsurlaub innerhalb eines Kalenderjahres. Sie haben ihre Teilnahmeabsicht dem*r Arbeitgeber*in i. d. R. mindestens vier Wochen vorher schriftlich mitzuteilen. Hierfür kann der Veranstaltende eine formlose Anmeldebestätigung ausstellen, die alle notwendigen Informationen zur anerkannten Bildungsveranstaltung enthält.

8.2 Arbeitsbefreiung

Zusätzlich zum Bildungsurlaub sind ehrenamtlich Tätige nach dem Niedersächsischen Gesetz vom Arbeitgeber freizustellen. Grundlage dafür ist das Gesetz über die Arbeitsbefreiung für Zwecke der Jugendpflege und des Jugendsports.

Eine Freistellung für ehrenamtliches Engagement in der Jugendarbeit ist möglich, für

- die leitende oder helfende Tätigkeit bei Freizeit- und Sportveranstaltungen, Reisen und Wanderungen sowie bei sonstigen Veranstaltungen, zu denen Kinder und Jugendliche

in Zeltlagern, Jugendherbergen oder ähnlichen Einrichtungen zusammenkommen.

- die Teilnahme an Arbeitstagen, Lehrgängen und Kursen zu ihrer Ausbildung, Fortbildung und Unterrichtung in Fragen der Jugendpflege und des Sports.
- Veranstaltungen, die der internationalen Begegnung Jugendlicher dienen.
- die besondere Betreuung bei Veranstaltungen in der Familienbildung und -erholung.

Die Jugendgruppenleiter*innen müssen im Besitz einer gültigen Juleica sein oder an einer Veranstaltung zum Erwerb der Juleica teilnehmen. Die Veranstaltung muss von einem in Niedersachsen anerkannten Träger der Jugendhilfe oder des Sports durchgeführt werden. Der Anspruch ist insgesamt auf maximal 12 Werktage begrenzt. Der Arbeitsbefreiung darf kein dringendes betriebliches Interesse entgegenstehen.

Jede*r Jugendleiter*in, die*der Arbeitsbefreiung nach dem Gesetz in Anspruch nehmen möchte, muss bei seinem*ihrem Arbeitgeber*in einen Antrag stellen. Der Antrag auf Arbeitsbefreiung ist dem*der Arbeitgeber*in spätestens einen Monat vor Beginn der Arbeitsbefreiung vorzulegen.

Besonderheiten:

Das niedersächsische Gesetz hält einen grundsätzlichen Rechtsanspruch auf Freistellung fest, überlässt es aber dem*der Arbeitgeber*in, ob er*sie Lohn oder Gehalt weiterzahlen will. Die Inanspruchnahme der Freistellung darf einem*r Jugendleiter*in grundsätzlich keinen Nachteil für seine*ihre Beschäftigung (z. B. Benachteiligung bei Gratifikationen, vorzeitige Entlassung, Arbeitsplatzwechsel) erbringen.

Weitere Informationen und Antragsformulare sind in den Landesstellen der Jugendverbände und des BDKJ, Landesverband Oldenburg sowie auf der Internetseite www.ljr.de erhältlich.

8.3 Erstattung von Verdienstausschlag

Für eine Arbeitsbefreiung kann man auch Verdienstausschlag beantragen. Die Regelungen dazu können sich in Niedersachsen jährlich ändern, je nachdem, ob Mittel bewilligt werden oder nicht. Aktuell steht im Haushalt des Landes wieder ein Etat für den Verdienstausschlag zur Verfügung, der über den Landesjugendring Niedersachsen verwaltet wird. Die Anträge müssen über den BDKJ, Landesverband Oldenburg gestellt werden. Dieser ist bei der Antragsstellung gern behilflich.

Hinweise zur Erstattung von Verdienstausschlag ab 2023

1. Eine Erstattung von Verdienstausschlag kann aus folgenden Anlässen erfolgen:
 - * Teilnahme an Bildungsveranstaltungen gemäß § 6 Abs. 2 Satz 5 des Jugendförderungsgesetzes.
 - * Teilnahme als ehrenamtlich tätige Mitarbeitende an Bildungsveranstaltungen, sonstigen Maßnahmen und Veranstaltungen (Freizeit- und Erholungsmaßnahmen) der Jugendarbeit im Sinne des Gesetzes über die Arbeitsbefreiung für Zwecke der Jugendpflege und des Jugendsports.
 - * Teilnahme an Sitzungen von Gremien anerkannter Träger der Jugendarbeit (Vorstände, Ausschüsse, Arbeitskreise u. ä.) auf Landes- und Bundesebene.
2. Nachgewiesener Verdienstausschlag kann den Teilnehmer*innen an Veranstaltungen und Maßnahmen nach 1. erstattet werden. Ausgenommen sind hauptamtliche Kräfte des Trägers der Maßnahme. Der/die ehrenamtlich Mitarbeitende muss vor seiner/ihrer Teilnahme an einer Veranstaltung oder Maßnahme mindestens einen Monat lang gegen Entgelt beschäftigt

gewesen sein. Wird ein Verdienstausschlag von Berechtigten beantragt, die Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit erzielen, so kann das durchschnittliche monatliche Nettoeinkommen des letzten Kalenderjahres zugrunde gelegt werden.

Eine Erstattung von Verdienstausschlag beschränkt sich der Höhe nach auf die vom Land bereitgestellten Fördermittel und an dem zur Verfügung stehenden Budget des Jugendverbandes. Auf Erstattung von Verdienstausschlag besteht kein Rechtsanspruch.

Bis mindestens vier Wochen vor der Maßnahme ist entsprechender Bedarf beim BDKJ, Landesverband Oldenburg anzumelden. Nach dieser Anmeldung erfolgt eine Information, ob der Antrag bewilligt werden kann oder ob die Mittel für das Kalenderjahr bereits erschöpft sind. Der ausgefüllte Antrag auf Erstattung von Verdienstausschlag ist zusammen mit dem Programm der Maßnahme bis einen Monat nach Beendigung der Maßnahme dem BDKJ, Landesverband Oldenburg vorzulegen, der ihn nach Prüfung an den Landesjugendring Niedersachsen weiterleitet.

Die Zuwendung zum Ausgleich von Verdienstausschlag beträgt für jeden vollen Arbeitstag bis maximal 70,00 Euro. Öffentliche Mittel, die von anderer Seite gewährt werden oder sonstige finanzielle Leistungen durch Dritte, sind auf die Zuwendung anzurechnen. Der Landesjugendring Niedersachsen prüft die Unterlagen und nimmt die Überweisung des Verdienstausschlages an den*die Berechtigte*n vor. Die Erstattung erfolgt, sobald das Land die Fördermittel zur Verfügung gestellt hat.

Zusammengefasst empfehlen wir also folgendes Vorgehen:

1. Stelle frühzeitig deinen Antrag auf Sonderurlaub bei deinem*deiner Arbeitgeber*in. Dazu kannst du Antragsformular und Anschreiben auf unserer Homepage www.bdkj-oldenburg.de herunterladen.
2. Melde deinen Antrag auf Erstattung des Verdienstausschlages rechtzeitig beim BDKJ, Landesverband Oldenburg an.

3. Veranstalte eine Maßnahme in der Jugendarbeit.
4. Beantrage fristgerecht den Verdienstaufschlag beim BDKJ, Landesverband Oldenburg.

Information, Hilfe und Kontakt:

BDKJ, Landesverband Oldenburg,
Finanzsachbearbeitung
Bahnhofstraße 6
49377 Vechta
www.bdkj-oldenburg.de/verdienstaufschlag

9. VERSICHERUNGEN

Versicherungsfragen spielen auch in der kirchlichen Jugendarbeit eine große Rolle.

Deshalb wird es im Folgenden um die grundlegenden Informationen zum Thema Haftung und Versicherungsschutz gehen, die für die Kinder- und Jugendarbeit bedeutsam sind.

Haftung

Wer eine Veranstaltung organisiert und dazu einlädt, sowie das wirtschaftliche Risiko dafür trägt, gilt als Veranstalter*in. Das kann sowohl eine Person als auch eine Institution (Verband, Pfarrei etc.) sein.

Der*Die Veranstalter*in haftet für die im Rahmen der Veranstaltung entstandenen Schäden an Personen, Sachen und Vermögen.

Die Versicherungen haben in ihren Verträgen Summen festgelegt, bis zu denen sie höchstens haften. Im Falle der Überschreitung der Höchstsummen haftet der*die Jugendgruppenleiter*in bzw. der Verband, die Pfarrei persönlich.

Der Versicherungsschutz durch das Bischöflich Münstersche Offizialat (BMO)

Das Bischöflich Münstersche Offizialat (BMO) hat in Zusammenarbeit mit der Ecclesia-Versicherungsdienst GmbH Pauschalversicherungen entwickelt und abgeschlossen, die ehrenamtlich Tätigen Versicherungsschutz in allen wesentlichen Bereichen bieten.

Dieser Versicherungsschutz gilt für:

- alle Ehren-, Neben-, und Hauptamtlichen der katholischen Kirche (Pfarreien, Verbände etc.)
- und die Teilnehmenden an Veranstaltungen, die von den oben genannten Personengruppen organisiert werden.

Die Mitgliedsverbände des BDKJ haben teilweise einen gesonderten oder erweiterten Versicherungsschutz über ihren Bundesverband. Ortsgruppen können sich in ihrer jeweiligen Landesstelle über die Versicherungen erkundigen.

Bei Fragen zu den Versicherungsverträgen und -policen steht der BDKJ, Landesverband Oldenburg euch gerne zur Seite.

Haftpflichtversicherung

Ob durch Unachtsamkeit oder Leichtsinn – wer einem anderen Menschen schadet, muss dafür haften. Haftpflicht bedeutet also die Verpflichtung zur Wiedergutmachung eines Schadens, der jemand anderem schuldhaft zugefügt wurde.

Dabei gilt der Grundsatz: Ohne Verschulden keine Haftung, ohne Haftung kein Schadenersatz.

Wenn also im Rahmen einer Veranstaltung ein Schaden entsteht, ist dieser versichert und muss nicht selbstständig beglichen werden. Das betrifft zum Beispiel die Durchführung von Freizeiten, Gottesdiensten, Zusammenkünften, Fahrten, Versammlungen und vielen weiteren Veranstaltungen. Auch das Abhandenkommen von Schlüsseln oder die Schäden, die an gemieteten Dingen entstehen, sind versichert. Der Versicherungsschutz gilt weltweit und beinhaltet auch eine Veranstalterhaftpflichtversicherung.

Unfallversicherung

Eine Unfallversicherung gleicht Gesundheitsschäden aus, die in Folge eines Unfalls passiert sind. Als Unfall gilt ein plötzlich von außen auf den Körper wirkendes Ereignis, wodurch eine Person eine Gesundheitsschädigung erleidet.

Wenn also ehrenamtlich Tätige oder Teilnehmende bei einer Veranstaltung einer Pfarrei oder eines Verbands einen Unfall erleiden und dabei gesundheitliche Schäden davontragen, ist dies versichert. Versicherungsschutz besteht auch für Unfälle, die sich auf den direkten Wegen zu und von Veranstaltungen ereignen.

Der Versicherungsschutz gilt auch hier weltweit.

Dienstreise-Fahrzeug-Versicherung

Im Rahmen von Kinder- und Jugendarbeit kommen oft auch Fahrzeuge zum Einsatz – sei es für die Fahrt zur Ferienfreizeit oder während Sammlungen. Führen Ehrenamtliche Fahrten im Auftrag ihrer Pfarrei oder ihres Verbands aus, sind Schäden an eigenen oder geliehenen Fahrzeugen versichert.

Schäden an Fahrzeugen kommerzieller Fahrzeugverleiher*innen sind nicht mitversichert, da hier die Versicherung des Verleihs greift.

Der Versicherungsschutz gilt europaweit.

Merke: Was ist bei einem Schadenfall zu tun?

Jeder Schaden muss unverzüglich der Versicherung angezeigt werden. Dafür muss eine Schadenanzeige ausgefüllt werden, in der alle Informationen eingetragen werden, die die Versicherung benötigt. Meldet euch in einem Schadenfall direkt bei eurer Landesstelle oder dem BDKJ. Sie helfen euch bei allen notwendigen Schritten.

BDKJ Landesverband Oldenburg
Bahnhofstr. 6, 49377 Vechta
04441 872260
info@bdkj-oldenburg.de

Weitere ergänzende Versicherungsleistungen

Für einige Veranstaltungen, insbesondere für Reisen, kann es sinnvoll sein, zusätzliche Versicherungsleistungen abzuschließen. Diese können beispielsweise bei folgenden Dienstleister*innen abgeschlossen werden:

Ecclesia Versicherungsdienst GmbH
www.egas.de/leistungen/reisen/freizeiten

Jugendhaus Düsseldorf e.V.
www.jhdversicherungen.de

(Auslandsreise-) Krankenversicherung

Bei allen Veranstaltungen der Jugendarbeit sind Teilnehmende über ihre jeweilige Krankenkasse versichert. Bei Fahrten oder Freizeiten kann es hilfreich sein, die Versicherungskarten vor Beginn einzusammeln. So ist die Karte im Notfall immer schnell zur Hand. Bei Fahrten ins Ausland kann es sinnvoll sein eine ergänzende Auslandsreisekrankenversicherung für alle Beteiligten abzuschließen.

Reisegepäckversicherung

Bei Auslandsreisen sollte der Verlust oder die Beschädigung des Reisegepäckes der Teilnehmenden und der Reisebegleiter*innen versichert werden, damit die Gegenstände wiederbeschafft werden können. Zum Reisegepäck zählen die Dinge des persönlichen Reisebedarfs und die am Körper getragene Kleidung, aber auch Kameras, Laptops und andere technische Geräte. Eine entsprechende Versicherung kann ebenfalls über das Ferienleistungsprogramm des Jugendhaus Düsseldorf abgeschlossen werden. Bei Auslandsreisen sollte der Verlust oder die Beschädigung des Reisegepäckes aller Beteiligten versichert werden, damit die Gegenstände wiederbeschafft werden können.

Reiserücktrittskostenversicherung

Eine Reiserücktrittskostenversicherung erstattet den Reisepreis entsprechend der Stornokostenregelungen, wenn eine Person die

Reise aus gesundheitlichen oder anderen versicherten Rücktrittsgründen nicht antreten kann oder frühzeitig abbrechen muss. Eine solche Versicherung empfiehlt sich vor allem dann, wenn der Reisepreis hoch ist und ein*e externe*r Reiseveranstalter*in involviert ist.

Insolvenzversicherung

Je nachdem in welchem Umfang eine Pfarrei oder ein Verband eine Reise selbstständig organisiert, gilt die Institution ggf. als Reiseveranstalter*in. Reiseveranstalter*in ist, wer mindestens zwei verschiedene Leistungen für dieselbe Reise kombiniert anbietet. Dazu gehören z.B. Personentransport, Verpflegung, Unterkunft, Reisebetreuung etc.. Reiseveranstalter*innen sind verpflichtet, eine Insolvenzversicherung abzuschließen. Sie soll garantieren, dass den Teilnehmenden der Reisepreis erstattet wird, falls die Fahrt aufgrund einer Zahlungsunfähigkeit des Veranstalters ausfällt oder abgebrochen wird.

Versicherungsschutz für geliehene Sachen

Bei geliehenen Gegenständen wird anders als bei gemieteten Gegenständen kein Geld für die Nutzung gezahlt. Geliehene Gegenstände müssen ergänzend zur Haftpflichtversicherung gesondert versichert werden.

10. DATENSCHUTZ

Ein Thema, das im Zuge der Digitalisierung immer wichtiger wird und auch vor der Jugendarbeit nicht Halt macht, ist der Datenschutz. Ausschlaggebend sind die EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) sowie im kirchlichen Bereich das Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG). Für Diözesen, Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände etc., aber auch weitere kirchliche Rechtsträger wie z. B. Verbände, gilt das

KDG. Die Gesetze und Verordnungen wurden in den letzten Jahren verschärft, um die Menschen und ihre Grundrechte zu schützen.

Personenbezogene Daten und Datenverarbeitung

Personenbezogene Daten sind z. B. Namen, Adressen, Geburtsdaten, Telefonnummern, aber auch Bankverbindungen oder z. B. die Nummer bei der Krankenversicherung. Man spricht von Daten, die Rückschluss auf eine Person zulassen können. Auch das Foto einer Person fällt unter diese Kategorie. Diese Daten sind besonders schützenswert.

Wenn man diese Daten von anderen Personen erfasst, speichert und bearbeitet, muss man sich dabei an das KDG halten. So muss die betroffene Person beispielsweise in die Verarbeitung ihrer Daten einwilligen, im Fall von Minderjährigen tun dies die Erziehungsberechtigten. Dies gilt jedoch nicht, wenn ein Vertrag geschlossen wird: Erhebt man Daten bei einem Mitgliedsantrag oder verarbeitet man Daten bei einer Freizeitanmeldung, kann dies ohne Einwilligungserklärung geschehen. Hier und generell sollte jedoch darauf geachtet werden, dass nur Daten erhoben werden, die wirklich für die Tätigkeit und das Vorhaben notwendig sind und dass freiwillige Angaben als solche gekennzeichnet werden.

Man sollte stets auf die Datenschutzerklärung hinweisen. Bei einem schriftlich ausgefüllten Formular kann man ein Hinweisblatt zum Datenschutz anheften und bei einer Online-Anmeldung kann man zur Datenschutz-Seite verlinken.

Ist man sich bei der Bearbeitung dieser Daten unsicher, sollte man sich bestenfalls an eine datenschutzbeauftragte Person wenden, um sich Rat zu holen.



Merke

Man sollte nur so viele Daten erheben, wie nötig, und so wenig Daten erheben, wie möglich!

Sollte im Rahmen der Jugendarbeit – und das gilt für alle anderen gesellschaftlichen Bereiche auch – eine „Datenpanne“ passieren und personenbezogene Daten oder gar besonders schützenswerte personenbezogene Daten in die falschen Hände geraten, muss man dies der zuständigen Datenschutzbehörde melden!

Datenschutz im Verband bzw. in der Kirchengemeinde

Grundsätzlich liegt die Verantwortung für den Datenschutz beim Vorstand eines jeden Verbandes und beim Pfarrer und/oder dem Kirchenvorstand bei einer Kirchengemeinde. Jeder Verband und jede Kirchengemeinde sollte transparent und schriftlich darlegen, wie die Datenverarbeitungsprozesse ablaufen und ein Verzeichnis über die Verarbeitungstätigkeiten führen.

Es gibt einige Hinweise, die grundsätzlich im Bereich des Datenschutzes beachtet werden sollten:

- * Daten und Datenträger sollten immer sicher verwahrt werden, z. B. in einem Schrank verschlossen werden.
- * Wenn man E-Mails an mehrere Empfänger*innen sendet, sollte man diese in BCC (für andere Empfänger*innen ist dann nicht sichtbar, an wen die E-Mail noch adressiert war) setzen.
- * Nicht mehr benötigte Dokumente mit personenbezogenen Daten sollten vernichtet werden.
- * Unbefugte dürfen keinen Einblick in die Daten haben.
- * Listen, in denen Daten von Teilnehmenden gesammelt werden, sollten nicht offen herumliegen und die dafür verantwortliche Person sollte darauf achten, dass sie nicht abfotografiert werden.
- * Zugänge zu Laptops, Dokumenten etc. sollten immer mit einem Passwort geschützt werden.

Weitere Infos erhaltet ihr z.B. auf der Webseite der BDKJ Bundesebene unter www.bdkj.de/datenschutz.

A

ALKOHOL

Der Genuss von Alkohol im Zusammenhang mit Kinder- und Jugendmaßnahmen ist sowohl bei Teilnehmenden als auch bei Verantwortlichen aus (Versicherungs-)rechtlichen und pädagogischen Gründen grundsätzlich in Frage zu stellen.

Das Ausschütten und Verkaufen von Alkohol sowie der damit verbundene Konsum in der Öffentlichkeit, ist im Jugendschutzgesetz reglementiert. Öffentlichkeit besteht überall dort, wo jeder/jede einen Zugang hat (Café, Jugendzentrum, Kino, ...). Demnach dürfen Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre keinen Alkohol trinken. 16- bis 18-Jährige dürfen nur leichten Alkohol (Bier und Wein und Sekt) trinken. Erst ab 18 Jahren darf man „harte Sachen“ konsumieren, das gilt für Schnaps wie auch für Mischgetränke!

Was euch als Jugendleiter*innen angeht, solltet ihr vor allem an eure Vorbildfunktion für die Teilnehmenden denken und euch im Team und gegebenenfalls mit Eltern oder Teilnehmer*innen gemeinsame Regeln zum Alkoholkonsum setzen.

Außerdem

Alkoholisierte Gruppenleiter*innen können ihrer Aufsichtspflicht nicht mehr oder nicht mehr vollständig nachkommen! Sie sind in Problem- oder Gefahrensituationen kaum noch handlungsfähig. Wenn Alkohol getrunken wird, muss im Vorfeld abgesprochen sein, wer nüchtern bleibt. Es ist zu empfehlen, dass mindestens drei Personen keinen Alkohol konsumieren. Je nach Gruppengröße sollte diese Anzahl erhöht werden. Diejenigen, die Auto fahren, sollten in

jedem Fall nüchtern sein, da auch kleinste Mengen Alkohol im Blut bei Kontrollen und Unfällen juristisch als Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit ausgelegt werden können. Für Sach- oder Personenschäden, die sich hieraus ergeben, kommt keine Versicherung auf! Euer und unser moralischer Anspruch ist und sollte es sein, keine Gefahr für sich selbst oder andere zu sein.

ALLEINE LASSEN

Die Situationen und der Zeitraum, in denen ihr die minderjährigen Teilnehmenden unbeaufsichtigt lassen könnt, variiert je nach deren Alter, Eignung und Verantwortungsbewusstsein. Es ist nicht im Sinne der Aufsichtspflicht oder einer Erziehung zum selbstständigen und verantwortungsbewussten Handeln, wenn die Teilnehmenden 24 Stunden kontrolliert, beaufsichtigt oder überwacht werden. Im Übrigen ist das auch kaum zu leisten. Trotzdem solltet ihr vorher überlegen, in welcher Situation ihr die Teilnehmenden unbeaufsichtigt lassen könnt. Beim Tischtennis- oder Kickerspielen im Aufenthaltsraum muss z. B. nicht ständig jemand dabei sein. Nachts hingegen dürft ihr die Teilnehmer*innen aber beispielsweise nicht unbeaufsichtigt auf dem Zeltplatz oder im Haus lassen.

ANMELDUNG VON TEILNEHMENDEN

Grundsätzlich müssen Kinder und Jugendliche zu Maßnahmen in der Jugendarbeit angemeldet sein. Damit wird die Aufsichtspflicht bei Minderjährigen übertragen. Diese Anmeldung sollte in der Regel schriftlich (z. B.: Mitgliedschaft, Freizeitanmeldung, ...) durch die Erziehungsberechtigten bei Minderjährigen oder die*den Teilnehmer*in selbst erfolgen.

Es bietet sich an, zusammen mit der Anmeldung weitere Informationen über die Teilnehmer*innen von den Erziehungsberechtigten zu erfragen. So kann beispielsweise gleichzeitig eine Schwimmerlaubnis eingeholt werden oder nach

bekannten Krankheiten, bzw. notwendiger Medikamenteneinnahme gefragt werden.

In jedem Fall ist eine schriftliche Anmeldung immer ein Beleg, dass die Aufsichtspflicht tatsächlich auf euch übergegangen ist. Einige Musteranmeldeformulare findet ihr im Anhang.

In offenen Einrichtungen (Haus der offenen Tür, Jugendcafé, ...) geschieht die Anmeldung jedoch meist nicht schriftlich, sondern wird mündlich oder stillschweigend übertragen. Dazu ist es wichtig zu wissen, ob die Erziehungsberechtigten Kenntnis über den Aufenthalt ihrer Kinder/Jugendlichen in eurer Einrichtung haben. Aber auch dort sollte bei besonderen Veranstaltungen ein schriftlicher Vertrag mit den Eltern geschlossen werden.

ÄRZTLICHE VERSORGUNG

Sollten Teilnehmende während einer Fahrt oder Freizeit erkranken, ist eine medizinische Einrichtung aufzusuchen. Falsche selbstgestellte Diagnosen können erhebliche Konsequenzen für euch und natürlich auch für die*den Erkrankten nach sich ziehen.

Die Erziehungsberechtigten sind bei Vorliegen einer Erkrankung umgehend zu informieren.

Am besten liegen euch die Versicherungskarten der Teilnehmer*innen vor, jedoch ist jedes medizinische Personal verpflichtet, Notfälle auch ohne die Karte zu behandeln. Es ist möglich, dass ihr in Vorkasse treten müsst.

B

BOTENGÄNGE

Es kommt vor, dass ihr die Hilfe der Teilnehmer*innen gut gebrauchen könnt und überlegt, ob Aufgaben delegiert werden können. Grundsätzlich dürfen Teilnehmende mit Tätigkeiten beauftragt werden, die ihrem Alter und ihrem Entwicklungsstand angemessen sind. Damit sind nicht selbstverständliche Tätigkeiten gemeint, wie die Hilfe beim Abwasch, sondern eher solche Dinge: Ihr habt den Fußball

auf einem nahegelegenen Bolzplatz vergessen und wollt jemanden schicken, ihn zu holen. Am besten ist es, wenn ihr für derartige Aufträge einen guten, besser zwingenden Grund habt: Ihr seid z. B. allein und könnt nicht den Rest der Gruppe zurücklassen.

BRIEFGEHEIMNIS

Jugendgruppenleitende dürfen an Kinder oder Jugendliche gerichtete oder von ihnen geschriebene Briefe und Karten nicht lesen. Briefe und Post darf nur der*diejenige öffnen und lesen, dessen Name draufsteht. Die Botschaft im Umschlag ist geheim und dieses Geheimnis darf nicht verletzt werden. Das gilt genauso für Postkarten, Päckchen und Pakete, für E-Mails und Messenger-Nachrichten.

BUSFAHRTEN

Sowohl bei Busfahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln als auch bei Fahrten mit von euch beauftragten Unternehmen, könnt ihr die Aufsicht im Bus nicht allein dem*r Fahrer*in überlassen. Ihr müsst dafür Sorge tragen, dass sich die Teilnehmer*innen im Bus den Vorschriften entsprechend verhalten und den Anweisungen der*s Busfahrers*in Folge leisten.

C

CANNABIS

Seit dem 01.04.2024 ist der Besitz von Cannabis zum Eigengebrauch in einer Menge von 25g für Personen ab 18 Jahren legalisiert.

Der Erwerb, Besitz und Anbau von Cannabis ist für Minderjährige verboten. Die Weitergabe von Cannabis an Kinder und Jugendliche wird bestraft. Bei Verstößen soll die zuständige Polizeibehörde die erziehungsberechtigten Personen darüber informieren. Bei gewichtigen Anhaltspunkten für die Gefährdung des Wohles des Kindes oder des/der Jugendlichen ist zudem der zuständige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu informieren.

Der Konsum in Sichtweite von Schulen, Kinder- und Jugendeinrichtungen, Kinderspielplätzen sowie öffentlich zugänglichen Sportstätten ist verboten. Eine Sichtweite ist bei einem Abstand von mehr als 100 Metern von dem Eingangsbereich der genannten Einrichtungen nicht mehr gegeben.

D

DIENSTFAHRTEN

Eine Dienstfahrt besteht dann, wenn ihr beauftragt werdet, mit einem eigenen oder fremden Fahrzeug für euren Verband oder eure Organisation, eure Kirchengemeinde etc. unterwegs zu sein. Fahrten ohne Beauftragung und ohne geschäftlichen Zweck für eure*n Auftraggeber*in geschehen auf eigenes Risiko. Erkundigt euch angesichts des Schadenrisikos (Sach- und Personenschaden) in jedem Fall vor dienstlichen Fahrten über den vorhandenen Schutz und die daran geknüpften Bedingungen.

DISKOTHEKEN/DISKOABENDE

Die für Minderjährige im Jugendschutzgesetz geregelten Besuchszeiten von „öffentlichen Tanzveranstaltungen“ sind wie folgt beschrieben:

- * unter 16-Jährige dürfen ohne Begleitung nicht in Diskotheken
- * unter 18-Jährige bis maximal 24:00 Uhr

Davon betroffen sind alle Diskoveranstaltungen, die offen zugänglich sind. Dies gilt nicht für private bzw. interne Diskoabende beispielsweise in eurem Pfarr- bzw. Jugendheim. Hier genügt das Einverständnis der Erziehungsberechtigten.

DROGEN

Der Erwerb, Besitz und die Weitergabe von illegalen Drogen ist nach dem Betäubungsmittelgesetz strafbar. Zu den illegalen Drogen zählen Heroin, Speed, Crack und Kokain ebenso wie Ecstasy. Bei eigenem Gebrauch oder einem nicht erfolgten Einschreiten beim Gebrauch

durch die Teilnehmenden kommt ihr eurer Aufsichtspflicht mit allen Konsequenzen nicht nach. Drogen sind ein ernstes Thema. Im Zweifelsfall solltet ihr euch an Fachleute in Beratungsstellen wenden. Diese sind weitgehend zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Der Erwerb, Besitz und Genuss von legalen Drogen wie Zigaretten, Cannabis und Alkohol ist durch das Jugendschutzgesetz eingeschränkt:

- * bis 16 Jahre ist der Genuss gar nicht gestattet,
- * ab 16 Jahren sind leichte alkoholische Getränke erlaubt und
- * ab 18 Jahren besteht keine Altersbeschränkung bei alkoholischen Getränken mehr und Zigaretten sowie Cannabis sind erlaubt.

Für detailliertere Informationen siehe auch die Themen Alkohol, Cannabis und Zigaretten.

E

EIGENTUM

Es ist nicht gestattet, das Eigentum eines/einer anderen ohne dessen Einwilligung in Besitz zu nehmen. Das heißt, ihr dürft bspw. nicht ohne Genehmigung der*s Eigentümers*in ein Grundstück betreten oder den Teilnehmenden ohne weiteres etwas wegnehmen. Ein Grund für eine Wegnahme kann aber zum Beispiel die Fremd- oder Eigengefährdung von Teilnehmenden sein. Ihr seid verpflichtet, die Sache nach Beendigung der Maßnahme an den*die Teilnehmer*in oder den*die Erziehungsberechtigte*n unbeschädigt zurückzugeben.

ERSTE HILFE

Jeder Mensch ist dazu verpflichtet, anderen bei Unfällen, Notlagen oder Gefahren die ihm zumutbare Hilfe zu leisten. Anderenfalls macht man sich strafbar. Man kann also in diesem Fall nach § 323c Strafgesetzbuch dafür bestraft werden, dass man etwas nicht tut. Für euch als Leiter*in kommt noch erschwerend hinzu, dass ihr über

andere aufsichtspflichtig seid, d. h. euch Personen anvertraut wurden. Eine Erste-Hilfe-Ausbildung ist zwar nicht gesetzlich vorgeschrieben, für die Juleica muss allerdings ein Erste-Hilfe-Kurs von neun Unterrichtseinheiten nachgewiesen werden. Der BDKJ, Landesverband Oldenburg empfiehlt, die Kenntnisse in regelmäßigen Abständen (z. B. alle zwei Jahre) aufzufrischen, damit ihr als Leiter*in für eure unterschiedlichen Unternehmungen in allen Fällen „gerüstet“ seid. Erste-Hilfe-Kurse werden von allen großen Rettungsdiensten angeboten (Malteser Hilfsdienst, Rotes Kreuz, ...). Einen Kurs könnt ihr auch speziell für eure Leiter*innenrunde durchführen lassen.

EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG

Lediglich ein Teil der Personensorge geht vorübergehend auf euch über. Dies bedeutet, dass ihr bestimmte Entscheidungen bezüglich der Aufsichtspflichtigen nicht treffen dürft (z. B. Zustimmungen zu Operationen oder zum Trinken von Alkohol für unter 18-Jährige usw.). Solltet ihr Unternehmungen planen, die grundsätzlich mit einem erhöhten Risiko verbunden sind, müsst ihr in jedem Fall eine Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten einholen. Dazu gehören bspw. Fahrradtouren, Schwimmbadbesuche, Kletter- oder Trekkingtouren und andere nicht alltägliche Unternehmungen. Eine Muster-Einverständniserklärung findet ihr im Anhang.

F

FEUER

Es wird sowohl zum Anzünden einer Kerze oder eines Lagerfeuers als auch für den Gasherd benötigt und ist in einem Zeltlager nahezu unverzichtbar. Gerade in der Jugendarbeit spielt Feuer immer eine wichtige Rolle und stellt eine generelle Gefahrenquelle dar. Der Umgang hiermit gehört zu den täglichen Dingen des Alltags und darf von Kindern und Jugendlichen in kontrolliertem Umfang geübt werden. Dies bedeutet, dass ihr nach dem Alters- und Entwicklungsstand der Teilnehmenden entscheiden und überlegen

müsst, was ihnen erlaubt oder nicht erlaubt werden kann (siehe auch Lagerfeuer).

FREIZEITEN

Kinder- und Jugendfreizeiten sind oftmals die Highlights im Jahresprogramm. Sie stellen aber auch hohe Anforderungen und bringen viel Verantwortung mit sich. Eine sorgfältige Vorbereitung und eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit Teilnehmenden oder Erziehungsberechtigten kann dazu beitragen, Fehler, Unfälle oder Probleme zu vermeiden oder besser zu bewältigen. Bei Auslandsfreizeiten bietet es sich an, spezielle Fahrtenversicherungen abzuschließen. Diese gibt es beispielsweise beim:

Jugendhaus Düsseldorf
Jugendhaus Versicherungen GmbH
Carl-Mosterts-Platz 1
40477 Düsseldorf
Deutschland
info@jhdversicherungen.de

Darüber hinaus muss eine zusätzliche Auslandsrankenversicherung abgeschlossen werden, da die gesetzliche Krankenversicherung im Ausland nur unzureichenden Schutz bietet. Ihr solltet dabei darauf achten, dass der Krankentrücktransport Bestandteil dieser Versicherung ist.

Übrigens:

Gesetzlich gesehen sind Ferienfreizeiten, Zeltlager, Gruppenleitungsgrundkurse, usw. sogenannte „Pauschalreisen“, da sie Veranstaltungen mit mindestens zwei touristischen Hauptleistungen (Unterkunft, Verpflegung, Beförderung, Programm, ...) sind, die zu einem Paket gebündelt werden.

GEFÄHRLICHE GEGENSTÄNDE

Ihr habt die Verpflichtung, Kinder und Jugendliche vor Gefahren zu schützen. Das heißt, dass der Gebrauch von gefährlichen Gegenständen wie Messern, Werkzeugen, Feuer oder ähnlichem von euch angeleitet, kontrolliert und gegebenenfalls reglementiert oder verboten werden muss. Im Zweifelsfall und bei Missbrauch müsst ihr diese Gegenstände verwahren. Allerdings müssen sie nach der Veranstaltung wieder zurückgegeben werden, am besten an die Erziehungsberechtigten. Es ist aber nicht im Sinne der Erziehung, alles zu verbieten. Auch hier gilt es, den richtigen Umgang zu lehren und mit geeigneten Teilnehmenden beispielsweise ein Lagerfeuer zusammen vorzubereiten.

GELÄNDESPIEL

Sicherheit ist der mit Abstand wichtigste Aspekt bei Geländespielen in Verbindung mit rechtlichen Fragestellungen. Ihr müsst alles dafür tun, Gefahrenquellen im Vorfeld zu erkennen und zu verhindern. Dazu müsst ihr das Gelände kennen und den genauen Weg festlegen. Jüngere Teilnehmer*innen dürfen nicht allein oder in Gruppen ohne Betreuer*innen gehen, ältere Teilnehmer*innen können in kleinen Gruppen bei festgelegten und überprüften Wegen alleine gehen.

In jedem Fall sollte dies bei der Anmeldung abgefragt werden (siehe Anmeldeformular/Einverständniserklärung).

Trotzdem sollten unterwegs betreute Stationen bestehen, die darauf achten, dass alle Teilnehmenden zusammen in ihren (Klein-)Gruppen bleiben. Vor einem Spiel solltet ihr die Teilnehmer*innen genau über den Ablauf, den Weg und das erforderliche Verhalten informieren.

GRUPPENLEITER*INNENSCHULUNG

Für ehrenamtliche Mitarbeitenden in der Jugendarbeit werden immer wieder Schulungen und Fortbildungskurse angeboten. Für eine qualitativ hochwertige Arbeit und Sicherheit im Umgang mit Kindern

und Jugendlichen ist es nicht nur sinnvoll, sondern unbedingt erforderlich, an solchen Kursen teilzunehmen. Dort werden rechtliche, pädagogische und organisatorische Fragestellungen besprochen. Die Jugendverbände und auch das Bischöflich Münstersche Offizialat bieten beispielsweise Gruppenleiter*innenschulungen an.

H

HAFTUNG FÜR VERURSACHTE SCHÄDEN

Grundsätzlich ist im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) geregelt, dass jede*r zum Ersatz des Schadens verpflichtet ist, den er*sie einem anderen schuldhaft zugefügt hat. In der Praxis ist man während der tatsächlichen Tätigkeit in der Jugendarbeit weitgehend vor der persönlichen Haftung für Schäden verschont, da entsprechende Versicherungen meist von den Trägern abgeschlossen sind. In Zweifelsfällen hilft eine eigene, private Haftpflichtversicherung, die oft durch eine Familienversicherung über die Eltern vorhanden ist. Bei grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Fehlverhalten zahlen jedoch nicht alle Versicherungen.

HEIMSCHICKEN

Das Heimschicken einer*s Teilnehmers*in ist oft der letzte Ausweg vor dem Abbruch einer Freizeit oder Veranstaltung. Aber auch in einem Krankheitsfall oder bei schlimmem Heimweh kann es notwendig sein, jemanden heimzuschicken. Was dabei beachtet werden muss, erfahrt ihr unter „Strafen“. Eine solche Maßnahme muss in jedem Fall mit den Erziehungsberechtigten abgesprochen sein. Ihr seid bis zur tatsächlichen Übergabe an die Eltern verantwortlich und aufsichtspflichtig.

I

INTERNET

Für viele Jugendliche gehört das Internet zu einem selbstverständlichen Kommunikations- und Informationsmedium, zu dem sie ständig Zugang haben. Jederzeit zu wissen, welche Inhalte Kinder und Jugendliche über ein Smartphone konsumieren, liegt außerhalb eurer Möglichkeiten. Solltet ihr aber bemerken oder den Verdacht hegen, dass sie jugendgefährdende Inhalte, wie pornografische oder rechtsradikale Seiten, aufrufen, müsst ihr dies unterbinden. Im Vorfeld einer Veranstaltung solltet ihr überlegen, ob ein generelles Smartphoneverbot sinnvoll ist.

J

JUGENDSCHUTZGESETZ

Das Jugendschutzgesetz (JuSchG) ist ein Bundesgesetz, das dazu dient, Kinder und Jugendliche im öffentlichen und im digitalen Raum zu schützen. Es gibt für alle Personengruppen, die Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben, einen normativen Rahmen zur Orientierung und Unterstützung ihres Handelns vor.

JULEICA

Alle Personen, die eine Ausbildung zur Gruppenleitung gemacht haben, können eine Jugendleiter*in-Card – kurz JULEICA – beantragen. Sie dient als Nachweis der Ausbildung und legitimiert die Gruppenleitung gegenüber öffentlichen Stellen, wie z.B. Jugendeinrichtungen. Die erlernten „Softskills“ sind nicht nur in der Jugendarbeit von Belang, sondern auch Arbeitgebende schätzen diese Zusatzqualifikation.

KRANKHEITEN

Es kommt immer wieder vor, dass Teilnehmende auf einer Freizeit erkranken oder an chronischen Krankheiten (Bsp.: Asthma, Diabetes, Allergien, Epilepsie, ...) leiden. Es ist sehr wichtig, dass ihr über den Gesundheitszustand der Teilnehmenden informiert seid und beispielsweise über die Anwendung und Dosierung von Medikamenten im Vorfeld von den Eltern informiert werdet. Als Gruppenleitung ist es euch nicht erlaubt, Kindern und Jugendlichen eigenständig Medikamente zu verabreichen. Nach Rücksprache und auf Wunsch der Sorgeberechtigten dürft ihr die erforderliche Einnahme der Medikamente überwachen. Über den Gesundheitszustand der Teilnehmenden könnt ihr euch beispielsweise mit einem Fragebogen erkundigen, den die Teilnehmenden nach der Anmeldung erhalten. Je nach Schwere der Krankheit solltet ihr im Team überlegen, ob ihr euch die Betreuung zutraut und besondere Vereinbarungen mit den Eltern getroffen werden müssen (z.B. Rufbereitschaft). Da ihr für die Unversehrtheit der Teilnehmenden verantwortlich seid und kein Risiko eingehen solltet, empfiehlt es sich, während einer Freizeit frühzeitig ärztliche Hilfe aufzusuchen, wenn Krankheitssymptome auftauchen.

KRANKENVERSICHERUNG

Die gesetzlichen Krankenversicherungen kommen im Inland für Behandlungskosten in der Regel in vollem Umfang auf. Im Ausland werden die Kosten meistens in der maximalen Höhe der vergleichbaren Inlandskosten übernommen. Zusatzleistungen sind nicht versichert. Hier empfiehlt sich eine Auslandsreisekrankenversicherung (siehe Kapitel 9.4).

LAGERFEUER

Ein Lagerfeuer gehört zu vielen Angeboten der Jugendarbeit dazu. Damit dabei nichts schiefgeht, sollten einige Vorsichtsmaßnahmen getroffen werden:

- * Es empfiehlt sich die Feuerstelle mit Steinen o.Ä. zu begrenzen.
- * Kinder dürfen mit einem Lagerfeuer nicht allein gelassen werden.
- * Bezieht die Teilnehmenden in die Vorbereitungen und den Ablauf unter Aufsicht mit ein. Dann lernen sie den Umgang mit Feuer und übernehmen Verantwortung.
- * Erkundigt euch gegebenenfalls nach den jeweiligen Waldbestimmungen und lasst das Feuer durch die*den Wald-/Grundstücksbesitzer*in genehmigen.
- * Das Feuer muss nach Beendigung wieder vollständig gelöscht werden und darf nicht unbeaufsichtigt bleiben.

LÄRM

Dort, wo Kinder und Jugendliche in Gruppen zusammen sind, kann Lärm entstehen, der nicht immer und überall erwünscht oder gestattet ist. Die gesetzliche Nachtruhe gilt von 22:00 – 06:00 Uhr. An nicht-öffentlichen Orten kann es besondere Vorschriften zur Mittags- oder Nachtruhe geben. Um Beschwerden von Anwohner*innen zu vermeiden, empfiehlt es sich, frühzeitig Kontakt mit ihnen zu suchen und sie über die Vorhaben zu informieren. Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit für spezielle Veranstaltungen (z. B. Konzerte, Open-Air-Kino, ...) Ausnahmegenehmigungen bei den örtlichen Behörden zu erwirken. Übermäßiger oder unzulässiger Lärm kann mit Geldbußen geahndet werden.

M

MINDERJÄHRIGE ALS JUGENDLEITER*INNEN

Die Zustimmung der Erziehungsberechtigten zur Ausübung der Aufsichtspflicht durch eine*n Minderjährige*n braucht nicht schriftlich vereinbart zu werden. Hier genügt, dass die Erziehungsberechtigten um die Tätigkeit als Gruppenleiter*in wissen und der Übernahme dieser Tätigkeit – wenn auch nur stillschweigend – zugestimmt haben. Eine solche Zustimmung ist notwendig, da die Erziehungsberechtigten für ein Verschulden ihres minderjährigen Kindes haftbar gemacht werden können.

MITTAGSRUHE

Informiere dich über festgelegte Ruhezeiten zur Mittagszeit auf dem Zeltplatz oder im Ferienhaus. Für weitere Informationen schaue unter **Lärm** nach.

N

NACHTRUHE

Die Teilnehmenden haben ein Recht auf ausreichend Erholung und Schlaf und ihr habt die Verpflichtung, ihnen diese Erholung auch zu ermöglichen. Wann die Teilnehmer*innen wie viel Schlaf benötigen, hängt von verschiedenen Faktoren ab (Alter, Aktivität der Gruppe, ...). Es wäre beispielsweise die Verletzung eurer Aufsichtspflicht, wenn ihr bewusst keine Nachtruhe festsetzt oder die Nachtruhe nicht kontrolliert und ein*e Teilnehmer*in an Übermüdung oder Erschöpfung leidet.

NACHTWACHE

Auch während der Nachtruhe bleibt die Aufsichtspflicht bestehen. Ihr habt die Aufgabe, den Teilnehmer*innen ungestörten Schlaf zu ermöglichen und dafür zu sorgen, dass eure Regeln bezüglich der Nachtruhe eingehalten werden. Wenn ihr gemeinsam mit den

Teilnehmenden Nachtwache haltet, überwacht ihr das Zeltlager und beschützt euren Wimpel oder euer Banner. Hier müsst ihr ebenfalls dafür sorgen, dass die Teilnehmer*innen genügend Schlaf bekommen und nicht zu lange und immer wieder an der Nachtwache teilnehmen. Außerdem ist es nicht erlaubt, die Teilnehmenden an dunklen, unbeaufsichtigten Plätzen zur Wache allein zu lassen.

NACHTWANDERUNG

Eine Nachtwanderung ist nicht nur für die Teilnehmer*innen eine besondere Veranstaltung. Die Anforderungen, die dabei an euch und eure Aufsichtspflicht gestellt werden, sind weitaus größer als bei vergleichbaren Tagestouren. Ihr müsst sicherstellen, dass die Gruppe zusammenbleibt und jederzeit wissen, wo die einzelnen Teilnehmer*innen sind. Am besten ordnet ihr jeder*m Betreuer*in dazu bestimmte Teilnehmende zu. An der Spitze und am Ende der Gruppe müssen Betreuer*innen gehen, damit kein*e Teilnehmer*in unterwegs verloren geht. Auch wenn ihr für die Wanderung keine Taschenlampen einsetzen wollt, müsst ihr für Notfälle genügend Taschenlampen dabei haben. Wie bei einer Tagestour benötigt ihr auch die Erste-Hilfe-Tasche. Die Wegstrecke muss euch bekannt sein und zuvor tagsüber auf mögliche Gefahren überprüft werden. Ähnlich den Fahrradtouren gilt auch hier, dass gesehen werden wichtiger ist, als selbst zu sehen. Nächtliche Späße oder gruselige Ereignisse sind zwar nicht generell verboten, aber trotzdem seid ihr für die (auch psychische) Unversehrtheit der Teilnehmer*innen verantwortlich.

NATUR

Selbst im Wald und auf Wiesen müssen verschiedene Verhaltensregeln beachtet werden, die bei Missachtung geahndet werden können. Bestimmungen zum Pflanzenschutz etwa verbieten die Mitnahme oder das Abreißen bestimmter Pflanzen. Auch Bäume dürfen nicht ohne Erlaubnis gefällt werden. Tier- und Jagdgesetze sollen Tiere vor unberechtigten Eingriffen in ihren Lebensraum schützen. Am einfachsten ist es, wenn ihr dazu den*die zuständige*n Förster*in befragt. Außerdem solltet ihr euch darüber informieren, ob in den von

euch genutzten Gebieten bestimmte gesundheitliche Gefahren bestehen (Tierseuchen, Zecken, Eichenprozessionsspinner,...).

O

ORGANISATION

Besonders die Organisation von Ferienfreizeiten ist eine große Herausforderung. In Vorbereitungstreffen sollten mit allen Gruppenleiter*innen der Ablauf und die Inhalte der Freizeit besprochen werden. Natürlich sollten dort auch Verbindlichkeiten geklärt werden:

- * Verbindliche Zusage für die gesamte Zeit der Ferienfreizeit, damit nicht ein ständiger Wechsel von Gruppenleiter*innen stattfindet.
- * Verbindlicher Zeitplan für die Vorbereitung.
- * Vorläufiger Wochenplan. Vorläufig deshalb, weil er sich ggf. durch äußere Umstände wie z. B. das Wetter nochmal verändern kann.
- * Aufgabenverteilung: verbindliche Absprachen, schriftlich festgehalten (Wer plant welches Spiel? Wer ist für den Erste-Hilfe-Koffer zuständig? Wer übernimmt den Weckdienst? Wer ist verantwortlich für das Material? etc.).

Das Leitungsteam sollte den Überblick über diese Aufgabenverteilung haben und natürlich auch deren Erfüllung einfordern. Die Vorbereitungstreffen müssen vom Leitungsteam gründlich vorbereitet und moderiert werden, damit die Treffen strukturiert und produktiv ablaufen. So ist die Zufriedenheit bei allen Beteiligten am höchsten.

Es sollte regelmäßige Gruppenleitungstreffen geben. Auch bei diesen Treffen sollte immer eine Person die Gesprächsleitung übernehmen. Das schafft klare Strukturen für die Treffen. Natürlich sollte sich die Leitung/der Vorstand vorher über wichtige Punkte für das Treffen besprechen und einig sein. Grundsätzlich gilt, dass ein klarer Ablauf und eine klare Struktur solche Treffen erheblich vereinfachen. Diese

sollten jeder*m Gruppenleitenden bekannt sein, damit alle über den Ablauf solcher Treffen informiert sind.

Feste Punkte für ein solches Treffen könnten folgende sein:

- * Rückblick auf die vergangenen Veranstaltungen (Was war gut? Was war nicht so gut?)
- * Ausblick (Kann das Programm/die Veranstaltung planmäßig stattfinden oder müssen Änderungen vorgenommen werden?)
- * Aktuelle Runde (Gibt es wichtige Themen, die besprochen werden müssen?)

P

PRIVATFAHRZEUGE

Die Nutzung privater Fahrzeuge für die Kinder- und Jugendarbeit gehört mitunter zum risikoreichen Alltag. Private Fahrzeuge sind nur in bestimmten Fällen kaskoversichert. Hier solltet ihr euch im Vorfeld gut über den Versicherungsschutz informieren.

Q

R

RAUCHEN

Das Rauchen ist nach dem Jugendschutzgesetz unter 18-Jährigen in der Öffentlichkeit nicht gestattet. Öffentlichkeit besteht dort, wo grundsätzlich jede*r einen Zugang hat (Parks, Marktplätze, ...).

Es ist zu bedenken, dass von Frühjahr bis Herbst das Rauchen von Zigaretten im oder in der Umgebung eines Waldes verboten ist. Außerdem ist es sinnvoll, wenn ihr euch im Team auf gemeinsame Verhaltensregeln bezüglich des Rauchens einigt. Generell ist der Genuss vor Kindern und Jugendlichen infrage zu stellen.

Bei dem Konsum von Cannabis gelten andere Gesetze (siehe Cannabis).

SPIELPLATZ

Öffentliche Spielplätze unterliegen einer Verkehrssicherungspflicht. Das bedeutet, dass der*die Betreiber*in dafür Sorge trägt, die Geräte in einem vorgeschriebenen, sicheren Zustand zu halten. Trotzdem entbindet euch das nicht von eurer Pflicht, eure Gruppenmitglieder von der Benutzung der fehlerhaften Geräte abzuhalten.

SPORT

Bei sportlichen Aktivitäten müsst ihr dafür sorgen, dass die Gruppenmitglieder die Spielregeln einhalten und nicht zu einem gefährlichen Spiel übergehen. Für besondere sportliche Aktivitäten (Klettertour, Schwimmen, ...) benötigt ihr eine Einverständniserklärung der Eltern. Auch bei den üblichen Sportarten empfiehlt es sich, die Eltern in der Vorbereitung über das geplante Programm zu informieren.

STADT

In größeren Orten oder Städten dürft ihr die Teilnehmenden nicht allein gehen lassen. Bei jüngeren Gruppen muss jeweils eine Betreuungsperson dabei sein; Ältere können unter Umständen in Kleingruppen gehen. Es sollten verschiedene Treffpunkte vereinbart und evtl. allen Teilnehmenden ein Ausschnitt aus dem Stadtplan zur Verfügung gestellt werden.

Für Veranstaltungen ist es ratsam, eine Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten einzuholen, dass das Kind zeitweise in Kleingruppen (mind. 3 Personen) ohne Gruppenleitung unterwegs sein darf.

STRAFEN/SANKTIONEN

Strafen bzw. Sanktionen sind in der Kette der pädagogischen Instrumente sicherlich immer das letzte Mittel, um einen Konflikt zu lösen oder die entsprechende Person mit greifbaren Konsequenzen

auf falsches Verhalten aufmerksam zu machen. An zulässigen Sanktionen kommen mit steigender Intensität in Betracht:

- * Ermahnung, je nach Situation einzeln oder vor der gesamten Gruppe, wenn die Gefahr besteht, dass weitere Teilnehmende dem Beispiel folgen könnten.
- * Wegnahme eines gefährlichen Gegenstandes oder Werkzeuges.
- * Ausschluss der betreffenden Person von der konkreten Aktivität; dabei besteht aber nach wie vor Aufsichtspflicht.
- * Abbruch der Veranstaltung, wenn eine gefahrlose Weiterführung mit den verbleibenden Teilnehmenden oder die Beaufsichtigung einer*s ausgeschlossenen Teilnehmenden nicht mehr gesichert ist.
- * Information an die Eltern (wenn möglich, im Beisein der*s Betroffenen).
- * Tätigkeiten für die Gemeinschaft, sofern die Sanktion in sachlichem Zusammenhang mit der Tat steht.



Beispiel:

Ein Teilnehmer nutzt die vorgesehenen Behälter nicht und verteilt seinen Abfall trotz mehrmaliger Ermahnung weiter auf dem Lagergelände. Als Konsequenz ist er in einem gewissen Rahmen für die Abfallentsorgung auf dem Lagerplatz mitverantwortlich (Mülleimer leeren, Papier aufheben etc.).

- * Heimschicken, aber nur nach vorheriger Information an die Eltern und den Träger der Veranstaltung. Diese Maßnahme ist als letztes Mittel nur dann anzuwenden, wenn der*die betreffende Aufsichtsbedürftige durch sein*ihr Verhalten die Veranstaltung derart gefährdet, dass eine gefahrlose Weiterführung und der Schutz Dritter nicht mehr möglich sind. Dabei ist zu gewährleisten, dass der*die Betreffende sich bei

der Heimfahrt nicht eigenmächtig absetzen kann (z. B. Aussteigen aus dem Zug etc.). Er*sie kann daher von den Eltern abgeholt werden oder muss auf der Fahrt begleitet werden. In jedem Fall endet die Aufsichtspflicht erst in dem Moment, wenn der*die Minderjährige wieder seinen*ihrn Eltern übergeben wird. Wenn eine vorzeitige Rückübertragung der Aufsichtspflicht nicht möglich ist, etwa, weil sich die Eltern selbst im Urlaub befinden, ist ein Heimschicken nicht möglich. Im Extremfall muss der*die Minderjährige in die Obhut des Jugendamtes gegeben werden. Die Kosten für eine notwendig gewordene Heimschickung tragen die Eltern, das Vorliegen einer Notwendigkeit muss jedoch von der Gruppenleitung nachgewiesen werden.

Es ist **nicht** sinnvoll, die Gruppe für die Übertretung eines*r Einzelnen zu bestrafen oder eine "kollektive Selbstjustiz" der Gruppe über den*die Betreffende*n zu dulden oder gar zu fördern. Schlicht unzulässig ist es, demütigende Maßnahmen durchzuführen, die gegen die Menschenwürde oder das Persönlichkeitsrecht verstoßen (z. B. Eckestehen etc.); gesundheitsgefährdende Maßnahmen durchzuführen (z. B. Duschen mit eiskaltem Wasser etc.); körperliche Strafen anzuwenden (auch dann nicht, wenn dies von den Eltern ausdrücklich erlaubt wurde); die Freiheit zu entziehen (z. B. Einsperren – jemanden auf sein Zimmer zu schicken ist jedoch erlaubt); Essen vorzuenthalten; Strafgeld zu nehmen oder Taschengeld zu entziehen.

T

TASCHENGELD

Taschengeld ist Eigentum der Teilnehmenden. Ein Entzug des Taschengeldes gegen den Willen der Teilnehmenden, beispielsweise als Strafe, ist nicht rechtmäßig. Sollten aus pädagogischen Gründen bestimmte Regeln im Umgang mit dem Taschengeld erwogen werden

(z. B.: Auszahlungen in Teilbeträgen, Verwaltung durch die Leiter*innen etc.), ist dies im Vorfeld mit den Eltern abzusprechen. Ebenso kann es empfehlenswert sein, einen bestimmten Mindest- und/oder Höchstbetrag mit den Eltern zu vereinbaren. Darauf kann schon in der Ausschreibung hingewiesen werden.

TRAMPEN

Der BDKJ, Landesverband Oldenburg empfiehlt, das Trampen in der Kinder- und Jugendarbeit zu vermeiden, denn Kinder und Jugendliche werden hierbei unvorhersehbaren Gefahren ausgesetzt.

U

UNFALL

Das Verhalten bei Unfällen muss den Erfordernissen der Ersten Hilfe entsprechen. Neben der Sicherung der Unfallstelle, der Alarmierung von Rettungskräften und der eigenen Hilfe gehört auch die Information der Angehörigen zu den Erfordernissen. Gruppenleiter*innen sollten in Kursen für das richtige Verhalten im Notfall ausgebildet sein.

V

VERANSTALTER*INNEN

In der Ausschreibung sollte genau aufgeführt werden, wer Reiseveranstalter*in ist. Dabei ist es sinnvoll, bei Einrichtungen immer die Einrichtung und niemals eine einzelne Person oder Arbeitsgemeinschaft zu benennen und bei Pfarreien immer die Pfarrei und niemals die einzelne Gruppe als Veranstalter*in zu benennen. Dies liegt in der gesetzlich vorgeschriebenen „Kundengeldabsicherung“ und der damit verbundenen Ausstellung eines „Sicherungsscheins“ begründet.

Von dieser Pflicht sind kirchliche Einrichtungen und Institutionen befreit, nicht aber einzelne Personen, Arbeitsgemeinschaften oder Gruppen.

VERSICHERUNG

Im Kapitel 9 „Versicherungen“ erfahrt ihr, welche Versicherungen für euch relevant sind und was ihr dabei beachten müsst.

W

WAFFEN

Schlagringe, Spring- und Fallmesser dürfen nicht bei öffentlichen Veranstaltungen mitgeführt werden; Schusswaffen erwerben und besitzen darf nur jemand mit Waffenbesitzkarte. Bei Zuwiderhandlungen drohen Strafe und/oder Bußgeld. Um Schaden abzuwenden, dürfen Jugendgruppenleiter*innen Minderjährigen die mitgeführte Waffe abnehmen.



Beispiel 1: Das Messer

Der 7-jährige Thomas kauft sich in einem Laden ein Fahrtenmesser und zeigt es stolz dem Leiter der Ferienfreizeit, Andreas. Andreas haftet, wenn er 7-jährigen Kindern den Gebrauch gekaufter Fahrtenmesser ermöglicht, für die hieraus resultierenden Schäden.



Beispiel 2: Die Gaspistole

Friedrich ist Gruppenleiter. Eines Tages bemerkt er, dass in einer Gruppe Jugendlicher eine Gaspistole im Umlauf ist. Diese hatte der 16-jährige Sebastian mitgebracht und zeigt sie den anderen. Friedrich nimmt Sebastian unter lautem Protest die Waffe weg. Nach einer Weile will Sebastian die Waffe zurückhaben. Friedrich erklärt ihm, dass seine Eltern die Waffe persönlich abholen sollen. Daraufhin meldet sich der gerade 18 Jahre alte Thomas und behauptet, die Waffe gehöre ihm, er möchte sein Eigentum sofort wiederhaben.

Die Gaspistole stellt Gefahr für Leib und Leben anderer dar. Gruppenleiter Friedrich hat richtig gehandelt, indem er sowohl die Munition als auch die Waffe eingesammelt hat. Diese darf er nur an die Eltern zurückgeben. Verstöße können mit einem Bußgeld geahndet werden. Wenn Thomas den Rechtsweg beschreiten wollte, so könnte er damit rechnen, dass er wegen Verstoßes gegen das Waffengesetz belangt wird.

WANDERUNG

Bei Wanderungen ist es erforderlich, dass die Leiter*innen sich zwischen Anfang und Ende der Gruppe aufteilen, sodass die Gruppe ausreichend beaufsichtigt werden kann und am Ende keine Teilnehmenden vermisst werden oder am Anfang einen gefährlichen Weg beschreiten. Wenn nicht genügend Leitungspersonen zur Begleitung der Gruppe zur Verfügung stehen, sollte eine Wanderung nicht stattfinden oder die Gruppe verkleinert werden. Damit ein*e Leiter*in bspw. bei einem Unfall Hilfe holen kann, sollten immer mindestens zwei Personen die Gruppe begleiten. Bei Wanderungen muss man außerdem die Straßenverkehrsordnung, die Naturschutz- und Waldgesetze beachten.

ZELTEN

Das Zelten ist abseits von öffentlichen Zeltplätzen nur mit Genehmigung des*r jeweiligen Grundstückseigentümers*in erlaubt. Sollte diese*r nicht ermittelbar sein, empfiehlt es sich, bei der zuständigen Gemeindeverwaltung nachzufragen. Auch bezüglich der Ausstattung des Geländes bspw. mit vorhandenen oder fehlenden sanitären Anlagen ist die Gruppe, bzw. sind die Eltern vorab zu informieren.

ZIGARETTEN

Das Jugendschutzgesetz (JuSchG) in Deutschland regelt den Umgang mit Zigaretten und E-Zigaretten (auch e-Shishas) für Jugendliche klar und eindeutig. Laut § 10 JuSchG ist es verboten, Tabakwaren und andere nikotinhaltige Erzeugnisse, einschließlich E-Zigaretten und deren Nachfüllbehälter, an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren abzugeben oder ihnen den Konsum zu gestatten.

ZIMMERBELEGUNG

Gemeinsame, gemischtgeschlechtliche Schlafräume während Freizeiten und Wochenenden duldet der Gesetzgeber bei Minderjährigen nicht. Die Jugendgruppenleiter*innen sind angehalten, auf getrennte Zimmer bzw. Zelte zu achten. Erfordert es die Situation auf einer Freizeit, können den Jugendgruppenleiter*innen auch nächtliche Kontrollgänge zugemutet werden.

12. ANHANG

12.1 Muster für Einverständniserklärungen

Anmeldung bei der Jugendgruppe/beim Verein

_____ (Name und Anschrift des Trägers)

Die Aufsichtspflicht bei nachfolgend genannter Veranstaltung übernehmen folgende Personen:

_____ (Name, Anschrift, Alter)

Hiermit erlaube ich meinem Sohn/meiner Tochter

_____ (Name, Anschrift, Geburtsdatum)

an folgender Veranstaltung teilzunehmen:

_____ (Art der Veranstaltung)

_____ (Zeitraum, Ort, Anschrift, Telefon)

Mein Sohn/meine Tochter (bitte ankreuzen)

- ☐ ist Schwimmer*in und darf unter Aufsicht schwimmen. Er*Sie ist Inhaber*in eines Schwimmbadzeichens:

_____ (Art des Schwimmbadzeichens: Seepferdchen, DLRG Bronze...)

- ist Nichtschwimmer*in, darf aber unter Aufsicht baden.
- darf nicht unter Aufsicht baden.
- ist chronisch krank (z. B Diabetiker, Asthmatiker)

-
- benötigt folgende

Medikamente _____

(Angaben zur Dosierung, ggf. Dosierungsbeschreibung gesondert beifügen; Medikamente bitte beschriften und bei der Abfahrt abgeben. Asthma-Sprays bitte in doppelter Ausführung, einmal beim Kind, einmal bei den Betreuer*innen abgeben.)

Über die oben von mir aufgeführten Medikamente hinaus stimme ich zu, dass der*die Veranstalter*in bei leichten Insektenstichen Fenistil, bei Schürfwunden Octenisept (farbloses Wundreinigungsmittel auf wässriger Basis zur Wunddesinfektion) benutzen darf.

- Ja
- Nein

In den letzten Wochen sind ansteckende Krankheiten bei uns in der Familie/Umgebung aufgetreten.

- Nein
- Ja, und zwar: _____

Ich bin/wir sind damit einverstanden, dass mein/unser Sohn/meine/unsere Tochter im Krankheitsfall in ärztliche Behandlung gegeben wird.

_____ (Name, Anschrift, Telefon des Hausarztes)

Ich habe/wir haben das gesamte Programm der Veranstaltung zur Kenntnis genommen.

Fotos, Videos, o.ä. auf denen o. g. Teilnehmer*in abgebildet ist, dürfen für den Internetauftritt genutzt werden.

Angaben zur Person der gesetzlichen Vertreter:

Name:

Anschrift:

Telefon: _____ Geb. Datum: _____

Krankenkasse:

Vers.

Nr. _____

(Ort, Datum)

(Unterschrift des*der Erziehungsberechtigten)

Einverständniserklärung

Hiermit übertragen wir für die Zeit vom _____ bis _____ den
Betreuer*innen der Ferienfahrt nach _____ die
Aufsicht und Betreuung unseres Kindes _____

Wir haben unser Kind davon in Kenntnis gesetzt, dass es den Anweisungen
der Betreuer*innen Folge zu leisten hat.

_____, den _____

(Unterschrift einer*s Erziehungsberechtigten)

Wir sind damit einverstanden, dass unser Kind tagsüber kurzfristig ohne
Begleitung eines*r Betreuers*in, aber in Gruppen von mindestens drei
Teilnehmer*innen ausgehen darf.

_____, den _____

(Unterschrift einer*s Erziehungsberechtigten)

Wir erklären hiermit, dass im Falle einer ernsthaften Erkrankung unseres
Kindes der*die verantwortliche Leiter*in der Ferienmaßnahme die
Entscheidung über eine eventuelle Krankenhausbehandlung oder Operation
treffen darf, sofern eine Rücksprache mit uns nicht mehr möglich sein sollte.

_____, den _____

(Unterschrift einer*s Erziehungsberechtigten)

Ferner sind wir davon in Kenntnis gesetzt worden, dass das Betreuer*team die
Rückreise unseres Kindes auf unsere Kosten veranlassen kann, sofern dieses
den Anweisungen der Betreuer*innen nicht Folge geleistet hat.

_____, den _____

(Unterschrift einer*s Erziehungsberechtigten)

12.2 Muster für eine Erziehungsbeauftragung

„**Erziehungsbeauftragung** gemäß Jugendschutzgesetz § 1 Abs. 1 Nr. 4 zum Besuch einer
Tanzveranstaltung/Kino/Gaststätte/Brauchtumsfest

Hiermit erteile/n ich/wir als Personensorgeberechtigte/r gem. § 1626 ff. BGB

(Name) _____

(Vorname) _____

(Name) _____

(Vorname) _____

(Adresse) _____

(telefonisch erreichbar) _____

für die Zeit vom

_____ bis _____
(Datum und Uhrzeit) (Datum und Uhrzeit)

die Erziehungsbeauftragung für mein/unser Kind

(Name) (Vorname) _____

(Alter) _____

(Adresse) _____

folgender Begleitperson (erziehungsbeauftragte Person)

(Name) (Vorname)_____

(Alter)_____

(Adresse)_____

Unterschrift der erziehungsbeauftragten Person

für den Besuch folgender Veranstaltung/en

(Zutreffendes bitte ankreuzen und Ort namentlich benennen)

- ☐ Tanzveranstaltung (z. B. Disco)

- ☐ Kino

- ☐ Gaststätte

- ☐ Brauchtumsfest (z. B. Schützenfest)

Die Übertragung der elterlichen Sorge bezieht sich immer nur auf die aktuelle Veranstaltung

(Ort/Datum) (Unterschrift/en der*des Personensorgeberechtigten)"

Hinweise bei der Erteilung eines Erziehungsauftrages

Im Folgenden geben wir euch einige Anhaltspunkte, die bei der Erteilung eines Erziehungsauftrages nach § 1 Absatz 1 Nr. 4 des Jugendschutzgesetzes zu beachten sind:

Für Eltern und Erziehungsbeauftragte:

Personensorgeberechtigte (in der Regel die Eltern) haben danach die Möglichkeit, ihrem Kind jederzeit einen Besuch einer Tanzveranstaltung, eines Kinos, einer Gaststätte oder eines Brauchtumsfestes auch entgegen den Zeit- und Altersgrenzen im Jugendschutzgesetz zu gestatten, wenn statt ihrer eine erziehungsbeauftragte Person die Aufsichtspflicht übernimmt. Grundsätzlich wäre es wünschenswert, wenn Eltern ihr Kind beim Besuch einer Veranstaltung selbst begleiten. Auch sollten sie sich vor ihrer Entscheidung einen Diskotheken- oder Kinobesuch zu gestatten, genau überlegen, was sie ihrem Kind zutrauen und zumuten wollen und welche Vertrauensperson für die Erteilung eines Erziehungsauftrages in Frage kommt. Denn die Verantwortung bleibt auch hinsichtlich der Aufsichtspflicht und haftungsrechtlicher Folgen weiterhin bei den Eltern!

Um im Falle einer Kontrolle die Erziehungsbeauftragung nachweisen zu können (...) stellen wir einen geeigneten Bescheinigungsvordruck zur Verfügung. Grundsätzlich ist für die Erteilung eines Erziehungsauftrages keine bestimmte Form vorgeschrieben.

Bei der Erteilung eines Erziehungsauftrages sollte folgendes beachtet werden:

- * Der*Die Erziehungsbeauftragte muss volljährig sein.
- * Er*Sie sollte den Erziehungsberechtigten gut bekannt sein, die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes kennen und genügend Reife besitzen, um Gefahren für das Wohl des Kindes rechtzeitig zu erkennen und angemessen darauf zu

- reagieren. Dazu gehört auch gegebenenfalls Grenzen (Rauchen, Alkohol und Drogen) setzen zu können.
- * Er*Sie sollte während der Begleitung des Kindes nicht unter Einfluss von Alkohol oder anderen Drogen stehen.
 - * Eine Weiterdelegation des Erziehungsauftrags auf Dritte ist nicht möglich. Ebenso stellen Blankunterschriften der Eltern auf Formblättern mit nachträglicher Eintragung des Ortes oder der*s Volljährigen keine rechtmäßige Erteilung einer Erziehungsbeauftragung dar.
 - * Eine Manipulation einer schriftlichen Erziehungsbeauftragung stellt eine Urkundenfälschung dar und kann strafrechtlich verfolgt werden.
 - * Eine Erziehungsbeauftragung gilt nur für einen Tag/Abend. Sie ist keine Generalerklärung!
 - * Sowohl das Kind oder der*die Jugendliche, als auch der*die von den Eltern benannte Erziehungsbeauftragte müssen einen gültigen Personalausweis mit sich führen.
 - * Der Erziehungsauftrag sollte klar umgrenzt sein und auch die Rückkehrzeit und den Heimweg beinhalten.
 - * Um ihrer Aufsichtspflicht nachkommen zu können, sollte die erziehungsbeauftragte Person nur ein Kind oder eine*n Jugendliche*n begleiten.
 - * Auch in Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person gilt, dass Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren in der Öffentlichkeit keinen Alkohol konsumieren dürfen. Jugendlichen bis 18 Jahren ist der Konsum branntweinhaltiger (Mix-)Getränke und das Rauchen untersagt.
 - * Wenn das Kind an Veranstaltungen der Kinder- und Jugendhilfe teilnimmt (Kindertageseinrichtungen, Jugendzentren, Jugendverbände, Sportvereine, Kirchen usw.) sind die jeweiligen Veranstalter*innen Erziehungsbeauftragte im Sinne des Gesetzes, wenn es sich um spezielle Veranstaltungen für Kinder oder Jugendliche handelt und eine

Genehmigung hierfür vorliegt. Eine gesonderte Beauftragung ist dann nicht notwendig.

Für Veranstalter*innen und Gewerbetreibende:

Veranstalter*innen und Gewerbetreibende sind trotz des § 1 Absatz 1 Nr. 4 Jugendschutzgesetz weiterhin grundsätzlich an die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes, insbesondere die Zeit- und Altersgrenzen gebunden. Sie sollten daher im eigenen Interesse auf die Einhaltung des Jugendschutzgesetzes und die ordnungsgemäße Ausstellung der vorgelegten Erziehungsbeauftragungen achten. Im Zweifelsfall haben Veranstalter*innen und Gewerbetreibende die Pflicht, die Berechtigung zu überprüfen und dem betreffenden Kind oder Jugendlichen den Zutritt zu ihren Räumen zu verweigern. Ist eine erziehungsbeauftragte Person zur Ausübung der Aufgabe nicht in der Lage – z. B. wegen Alkoholisierung – handelt sie trotz vorheriger Vereinbarung nicht als erziehungsbeauftragte Person! Die Zeit- und Altersgrenzen treten insofern für die*den begleitete*n Jugendliche*n wieder in Kraft. Veranstalter*innen und Gewerbetreibende können in keinem Fall die Erziehungsbeauftragung übernehmen!

13. LITERATURverzeichnis

- * Arbeitsstelle für Jugendseelsorge der Deutschen Bischofskonferenz (afj), Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ), Jugendhaus Düsseldorf e.V. (JHD) (Hg): Arbeitshilfe Datenschutz, Düsseldorf 2019
- * Bischöflich Münstersches Offizialat (Hg): Versicherungsschutz für das Bischöflich Münstersche Offizialat, 3. Auflage, Vechta 2015
- * Bischöflich Münstersches Offizialat/ Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ), Landesverband Oldenburg (Hg): Kinder schützen, Eine Information für Gruppenleiter/innen pfarrlicher und verbandlicher Jugendgruppen, Vechta 2009
- * Bischöflich Münstersches Offizialat (Hg): Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen für den Oldenburgischen Teil der Diözese Münster (Offizialatsbezirk Oldenburg) (Präventionsordnung), Vechta 2015
- * Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ), Landesverband Oldenburg (Hg): Von Zeltplätzen, Frikadellen und unliebsamen Gästen, Arbeitshilfe für Verantwortliche von Freizeitmaßnahmen und Küchenteams zum Thema Hygiene, 4. Auflage, Vechta 2017
- * Bundesministerium der Justiz (Hg): Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen, Berlin 2020
- * Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (Hg): Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), Bonn 2020
- * Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (Hg): Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz), Bonn 2018
- * Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hg): Jugendschutz und Jugendmedienschutz-Staatsvertrag der Länder, Berlin 2008

- * Jäckel, Andreas/Mundiger, Klaus: Erläuterungen zum Jugendschutzgesetz, Leitfaden für die polizeiliche Praxis, 2. Auflage, Stuttgart 2009
- * Jordan, Erwin (Hg): Kindeswohlgefährdung, Rechtliche Neuregelungen und Konsequenzen für den Schutzauftrag der Kinder und Jugendhilfe, 3. Auflage, Weinheim und München 2008
- * Rieger, Bärbel; Wagner, Oliver: Im Auge behalten. Rechtliche und versicherungsrechtliche Tipps, 1. Auflage, Düsseldorf 2011
- * Krauss, Silke: Computerspiele in der Jugendarbeit, Projekt LOKAL GLOBAL, 15.05.2003 unter www.jugend.rlp.de
- * Landesjugendring Baden-Württemberg e.V. (Hg): Arbeitshilfe Recht haben. Eine Arbeitshilfe für ehrenamtlich und hauptamtlich Engagierte in der Jugendarbeit, 4. Auflage, Stuttgart 2019
- * Landesjugendring Baden-Württemberg e.V. (Hg): Medikamente bei Maßnahmen der Kinder und Jugendarbeit. Empfehlung des Landesjugendrings zum Umgang und zur Verabreichung, 3. Auflage, Stuttgart 2019
- * Landesjugendring Niedersachsen e.V. (Hg): Juleica, Handbuch für Jugendleiterinnen und Jugendleiter, 7. Auflage, Hannover 2010
- * Landesjugendring Niedersachsen e.V. (Hg): Juleica, Handbuch für Jugendleiterinnen und Jugendleiter, 15. Auflage, Hannover 2018
- * Mayer, Günter: Aufsichtspflicht Haftung Versicherung für Jugendgruppenleiter, 5. Auflage, Regensburg 2011
- * Niedersächsischer Landtag (Hg): Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG), Hannover 2002
- * Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur (Hg): Niedersächsisches Bildungsurlaubsgesetz, Hannover 2008

- * Schilling, Johannes: Rechtsfragen in der Jugendarbeit: Über die rechtliche Absicherung pädagogischer Ziele, aus der Reihe: Praxishilfen für die Jugendarbeit, Düsseldorf 2002
- * Verlag Haus Altenberg GmbH, Frank Rosemann (Hg): Menschen begegnen – mit Sicherheit. Versicherungsschutz in der Gruppen- und Freizeitarbeit, Düsseldorf 2019
- * Wilka, Wolfgang: Recht – gut informiert sein. Rechtsfragen in der christlichen Kinder- und Jugendarbeit, Stuttgart 2018
- * https://www.drk.de/fileadmin/user_upload/PDFs/Mitwirken/Ehrenamt/Wasserwacht/Bade-_und_Eisregeln/DRK_WW_Erlaeuterungen_der_Baderegeln_2024.pdf
- * https://www.gesetze-im-internet.de/juschg/___4.html
- * <https://www.recht.bund.de/bgbl/1/2024/109/VO.html?nn=55638>
- * [https://www.bundesgesundheitsministerium.de/themen/cannabis/faq-cannabisgesetz#:~:text=Erwerb%2C%20Besitz%20und%20Anbau%20von,straftbar%20\(%20z.B.%20unerlaubtes%20Handeltreiben\)](https://www.bundesgesundheitsministerium.de/themen/cannabis/faq-cannabisgesetz#:~:text=Erwerb%2C%20Besitz%20und%20Anbau%20von,straftbar%20(%20z.B.%20unerlaubtes%20Handeltreiben))
- * www.ljr.de

Notizen

Notizen

Notizen





katholisch.

politisch.

aktiv.